



Handreichung

Organisationsstatut und Kirchenordnung 2012



**Die wichtigsten Neuerungen
für die Praxis**

Herausgeber

Reformierte Landeskirche Aargau

Erscheinungsjahr

2011

Inhaltliche Erarbeitung

Tanja Sczuka, Stabsstelle Theologie und Recht

Bezugsadresse

Reformierte Landeskirche Aargau

Stritengässli 10, 5001 Aarau

Telefon 062 838 00 10

E-Mail ag@ref.ch

Layout

filmreif.ch

www.ref-ag.ch

Vorwort

«Das ist der tragende Grund unserer Kirche: Die allumfassende Liebe Gottes, wie sie sich in Jesus Christus offenbart. Und der Glaube an den dreieinigen Gott. Der tragende Grund der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.»

So beginnt die Präambel der neuen Kirchenordnung. Sie betont, warum es die Reformierte Landeskirche Aargau überhaupt gibt, und stellt diesen Grund jeder Ordnung und Norm voraus. Die Präambel ist einerseits im Sinne eines klassischen Abwehrrechtes gemeint, das heisst, alles soll unterlassen werden, was die Beziehung zwischen Mensch und Gott beeinträchtigt. Andererseits werden die Einzelnen, Gemeinden und Behörden dazu verpflichtet, immer wieder aktiv den Grund unseres Kircheseins sichtbar zu machen. Wie ein grosser Bogen spannt sich die Präambel über den Alltag und die vielen Details, welche ein Gesetz zu regeln hat.

Im Alltag soll Klarheit und Rechtsgleichheit gewährleistet werden. Dies geschieht in der Reformierten Landeskirche Aargau demokratisch und im Kontext unseres Staates. Obwohl dies so selbstverständlich scheint, ist gerade das typisch reformiert: Wir leben hier und heute. Wir haben keine andere Zeit. Das gilt auch für die innerkirchliche Gesetzgebung. Gesetze, die veraltet oder zu futuristisch sind, dienen diesem Alltag nicht.

Die vorliegende Kirchenordnungsrevision hat auch das Organisationsstatut, die Verfassung der Kirche, und zahlreiche Reglemente umfasst.

Ausgeführt wurde die Arbeit durch die Koordinationskommission unter der Leitung des Kirchenratspräsidiums und die drei Arbeitsgruppen unter der Leitung von Daniel Hehl, Daniel Hess und Roland Frauchiger. Tanja Sczuka leistete mit der Schriftführung der Gesetzesarbeiten einen bedeutenden Anteil.

Mit eindrücklicher Disziplin und viel Engagement wurde die Kirchenordnung von der Synode an einer Sondersitzung im April 2010 diskutiert und im November 2010 definitiv verabschiedet. Sie tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Mit ihr erhält die Reformierte Landeskirche Aargau eine zeitgemässe Rechtsgrundlage, die auch in den kommenden Jahren ermöglichen soll, was die Präambel der Kirchenordnung als Lebenskraft und zugleich Aufgabe der Kirche beschreibt: «Sie lebt und verkündet die Kraft des Evangeliums, eine Kraft, die befreit.»

Claudia Bandixen
Kirchenratspräsidentin

Das neue Organisationsstatut und die neue Kirchenordnung liegen erstmals in Form einer Handreichung vor. Diese Broschüre enthält neben den Gesetzestexten Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wurden die Neuerungen zusammengestellt, die in der täglichen Kirchgemeindegarbeit bedeutend sind. Hinzu kommen Hinweise zu Änderungen, die in anderen Reglementen der Rechtssammlung der Landeskirche aufgrund der neuen Kirchenordnung vorgenommen wurden. Auch hier wurde eine Auswahl mit Blick auf den kirchlichen Alltag getroffen. Sämtliche Änderungen und Bemerkungen zum neuen Organisationsstatut, zur neuen Kirchenordnung und den weiteren Reglementen finden Sie im Internet.¹

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen am 01.01.2012 wird ein mehrjähriger Gesetzgebungsprozess abgeschlossen. Es war an der Zeit, die Kirchenordnung systematisch zu durchleuchten. Die Synode gab den Auftrag, Doppelungen der Kirchenordnung mit dem Organisationsstatut und verschiedenen anderen Reglementen zu bereinigen, Gesetzeslücken zu schliessen, ungeschriebene gewohnheitsrechtliche Ansprüche zu prüfen sowie Aktualisierungen von Inhalt und Sprache der Gesetze vorzunehmen und nicht zuletzt eine strukturelle Überarbeitung vorzunehmen.

Die Gesetze zeigen sich nun im neuen Gewand. Dieses Ergebnis wurde nicht nur durch juristische Arbeiten, sondern durch die Mithilfe und das Engagement der Synodalen in den Arbeitsgruppen und Kommissionen, der Vernehmlassungsteilnehmenden und internen und externen Fachpersonen möglich. Ihnen allen gilt mein ausdrücklicher Dank für die vielen wertvollen Impulse und die bereichernde Zusammenarbeit.

Allen, die diese Broschüre in die Hand nehmen, um sich mit den neuen Regelungen vertraut zu machen, danke ich ebenfalls. Sie haben die erste Hemmschwelle schon geschafft, denn es heisst: «Ein Blick in das Gesetz erleichtert die Rechtsfindung.» Selbstverständlich steht Ihnen die Stabsstelle Theologie und Recht während oder nach der Lektüre in gewohnter Form für Fragen zur Verfügung.

Tanja Sczuka

Rechtsanwältin, Stabsstelle Theologie und Recht

¹ Quellennachweise unter D. dieser Broschüre.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	6
A. Das neue Organisationsstatut: Was ist neu?	7
B. Die neue Kirchenordnung: Was ist neu?	10
Inhaltsverzeichnis	10
Grundlagen der Landeskirche	12
Mitgliedschaft	14
Auftrag der Kirchgemeinden, §§ 14 bis 40	16
Organisation der Kirchgemeinden, §§ 41 ff. (Teil 1)	18
Organisation der Kirchgemeinden, §§ 41 ff. (Teil 2)	20
Organisation der Kirchgemeinden, §§ 41 ff. (Teil 3)	22
Kompetenzdelegation	24
Beauftragte der Kirchgemeinde, §§ 66 bis 85	26
Auftrag der Landeskirche, §§ 86 bis 96	28
Beauftragte der Landeskirche, §§ 113 bis 125	30
Aufsicht, §§ 135 bis 139	32
Rechtsschutz innerkirchlicher Rechtsweg, §§ 140 bis 151	32
Demokratische Rechte, §§ 152 bis 157	34
Beispiele für unveränderte Themen	36
C. Änderungen in weiteren Reglementen der SRLA	37
Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD, SRLA 371.300 ..	38
Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, RWA, SRLA 211.300	40
Geschäftsordnung Kirchgemeindeversammlung, SRLA 273.400	40
D. Praktische Hinweise zum Auffinden von Rechtsgrundlagen	42

Inkrafttreten

Die neue **Kirchenordnung** (KO) tritt gemeinsam mit dem neuen **Organisationsstatut** (OS) am 01.01.2012 in Kraft. Das alte Organisationsstatut und die alte Kirchenordnung werden am 01.01.2012 aufgehoben.

Das **Organisationsstatut** ist die Kirchenverfassung der Reformierten Landeskirche Aargau. Änderungen des Organisationsstatuts müssen vom Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt werden. Der Grosse Rat hat die neue Fassung des Organisationsstatuts bereits am 31.03.2009 genehmigt.

Die Kirchenordnung wurde in ihrer revidierten Fassung von der Synode am 11.11.2009 (Präambel), am 28.04.2010 und in der Schlussabstimmung vom 10.11.2010 beschlossen. Der Kirchenrat hat am 16.12.2010 für das Inkrafttreten von Organisationsstatut und Kirchenordnung den 01.01.2012 bestimmt.

Beide Reglemente enthielten viele Doppelungen, die mit der Gesamtrevision bereinigt wurden. Das Organisationsstatut wurde schlanker gestaltet. Regelungen, die nicht zwingend in das Organisationsstatut gehören, wurden in die Kirchenordnung verschoben. Deshalb treten beide Erlasse, Organisationsstatut und Kirchenordnung, gleichzeitig in Kraft, um Gesetzeslücken oder Widersprüche zu verhindern.

Die Synode hat am 09.11.2011 Folgeänderungen in 11 anderen Reglementen der Systematischen Rechtssammlung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA) beschlossen. Ein Reglement wird aufgehoben. Diese Änderungen treten ebenfalls am 01.01.2012 in Kraft.

Organisationsstatut und Kirchenordnung wurden in gendergerechter Sprache verfasst. Auch bei den Folgeänderungen in anderen Reglementen wurde neben den inhaltlichen Korrekturen eine gendergerechte Sprache eingeführt.

A. Das neue Organisationsstatut: Was ist neu?

Das gesamtrevidierte Organisationsstatut konnte der Synode am 12. November 2008 zum Beschluss vorgelegt werden und wurde ohne Gegenstimme angenommen. Änderungen des Organisationsstatuts bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau. Diese Genehmigung wurde am 31. März 2009 einstimmig erteilt.

Bei der Revision wurde berücksichtigt, dass es sich beim Organisationsstatut um ein Gesetz mit Verfassungsrang handelt und damit sämtliche Vorgaben des Bundesrechts, der Kantonsverfassung Aargau sowie des weiteren kantonalen Rechts einzuhalten sind. Für die Landeskirche bedeutet dieses einerseits eine Verpflichtung gegenüber den staatlichen Instanzen, andererseits geniesst die Landeskirche – genau wie die Kirchgemeinden – dadurch aber auch die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Selbständigkeit als anerkannte Landeskirche soll auch zukünftig gewahrt bleiben und wird mit dem neuen Organisationsstatut garantiert.

Im neuen Organisationsstatut finden sich nur noch die für die Anerkennung als Landeskirche notwendigen Vorschriften. Es ist deshalb wesentlich kürzer als vorher. Passagen, die aus dem Organisationsstatut gestrichen wurden, aber noch Geltung haben sollen, sind in die neue Kirchenordnung aufgenommen worden.

Grundlegende Neuerungen des Gesetzestextes:

- Der neue Aufbau des Organisationsstatuts legt den Schwerpunkt auf die einzelnen Mitglieder und die Kirchgemeinden. Deshalb ist das neue Organisationsstatut nach einleitenden Regelungen zu Grundlagen der Landeskirche vom Mitglied über die Kirchgemeinden hin zur Landeskirche und ihren Organen aufgebaut. Abschliessend folgen Bestimmungen zum Rechtsschutz und den demokratischen Rechten. Der basisorientierte Aufbau soll Orientierungshilfe zum leichteren Auffinden der einschlägigen Vorschriften sein und der reformierten Tradition Rechnung tragen.
- Die demokratischen Rechte (Referendum, Initiative) wurden grundlegend überarbeitet und anhand der Vorgaben in staatlichen Reglementen² neu formuliert.
- Folgende Themen und Begriffe werden nur noch in der Kirchenordnung geregelt: Amtsdauer für Behördemitglieder und ordinierte Dienste, Ausstandspflichten, Aussagen zur Ausbildung und Wählbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und Dekanatsstrukturen.
- Das neue Organisationsstatut wurde in gendergerechter Sprache verfasst.

Im Folgenden wird eine Auswahl von für die kirchliche Praxis relevanten Artikeln des neuen Organisationsstatuts erläutert. Eine Kommentierung zu allen Artikeln findet sich in der Synodevorlage von 2008 sowie in einem juristischen Zeitschriftenartikel³.

² U.a. Verfassung des Kantons Aargau, SAR 110.000, Gesetz über die politischen Rechte, SAR 131.100, Gemeindegesezt, SAR 171.100.

³ Quellennachweise unter D.

Art. 2

Finanzwesen

- 1 Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden verwalten ihre Güter selbständig nach den Grundsätzen, die für öffentliches Gut und öffentliche Einkünfte gelten.
- 2 Der Landeskirche steht das Recht zu, von ihren Kirchgemeinden gleichmässige Beiträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu beziehen. Sie ist für den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden besorgt.

Art. 7

Organe der Landeskirche

- 1 Oberstes Organ der Landeskirche ist die Synode. Diese wählt für jede Amtsperiode den Kirchenrat als vollziehendes Organ und das Rekursgericht als oberste Beschwerdeinstanz.
- 2 Die Synode erlässt als gesetzgebendes Organ das Organisationsstatut und zu dessen Ausführung eine Kirchenordnung und andere rechtsetzende Erlasse.
- 3 Die Zahl der Mitglieder von Kirchenrat und Rekursgericht wird in der Kirchenordnung festgelegt. Die ordinierten Mitglieder dürfen im Kirchenrat nicht die Mehrheit stellen.
- 4 Der Kirchenrat führt die Geschäfte der Landeskirche und erstattet der Synode einen Jahresbericht und die Rechnung.

Art. 9

Fakultatives Referendum Kirchgemeindeversammlung

Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Es ist durch 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit Beschlussfassung bei der Kirchenpflege schriftlich anzumelden und ist zustande gekommen, wenn es innert 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird. Vom Referendum ausgenommen sind personelle Beschlüsse und Wahlen.

Art. 10

Fakultatives Referendum Synode

- 1 Rechtsetzende Erlasse der Synode sowie Beschlüsse der Synode über die Höhe der Kirchgemeindebeiträge an die Landeskirche und über Ausgaben unterliegen der landeskirchlichen Volksabstimmung, wenn das Referendum innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung beim Kirchenrat von 20 Stimmberechtigten schriftlich angemeldet wird und 1500 Stimmberechtigte es innert 90 Tagen seit Beschlussfassung verlangen.

Initiative

- 2 Die Initiative ist von 20 Stimmberechtigten beim Kirchenrat anzumelden und innerhalb 12 Monaten von 1500 Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Initiantinnen und Initianten beim Kirchenrat einzureichen.
- 3 Das nähere Verfahren zu den einzelnen Rechten regelt die Kirchenordnung⁴.

⁴ SRLA 151.100.

Erläuterungen

Erläuterung zu Art. 2

Das Finanzwesen wurde thematisch zusammengeführt und erhält eine eigene Vorschrift. Abs. 1 ist aus dem bisherigen Art. 1 herausgelöst. Die Kompetenz der Landeskirche, Beiträge von den Kirchgemeinden zur Aufgabenerfüllung zu beziehen, war vorher bei den Aufgaben der Synode geregelt. Die neue Formulierung orientiert sich am Wortlaut von § 113 Abs. 3 Kantonsverfassung Aargau, wobei besonderer Wert auf den Erhalt des Ausdrucks «gleichmässige Beiträge» gelegt wurde. Der Landeskirche steht im Aargau anders als den Kirchgemeinden keine Steuerhoheit zu, aber die Kompetenz, von den Kirchgemeinden Mittel beschaffen zu dürfen. Mit der Formulierung wird sichergestellt, dass diese Mittel unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nach der objektiven Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden sowie in regelmässiger und konstanter Folge erhoben werden.

Erläuterung zu Art. 7

Die Regelungen zum Wahlrecht von Synodalen werden neu nur in der KO platziert. Die Abschnitte Art. 7 Abs. 2 bis 3 OS bisher sind deshalb im Organisationsstatut nicht notwendig und entfallen.

Dass die Stimmberechtigten ihre Synodalen wählen, findet Eingang in Art. 5 Abs. 3 OS neue Fassung.

Erläuterung zu Art. 9⁵

Die Referendumsvorschriften wurden auf das im Organisationsstatut notwendige Mass gekürzt. Deshalb wird das bisher zweistufig im Organisationsstatut verankerte Referendumsrecht⁶ neu nur noch in der Kirchenordnung in dieser Form geregelt.

Grundsatz: Bei Referenden gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse ist die Einschränkung «über Steuerfuss und Ausgaben» entfallen. Dies bedeutet, dass neu das Referendum, wie bei politischen Gemeindeversammlungen, gegen alle sogenannten positiven und negativen Beschlüsse möglich ist. Die Regelung wurde den kantonalen Vorschriften angepasst (§ 31 Gemeindegesetz, SAR 171.100). Die Erweiterung ist in einem zunehmenden Bedürfnis aus der Praxis begründet. Als Anwendungsfall wären neu zum Beispiel auch Kirchgemeindereglemente (Dienst- und Besoldungsreglemente o.ä.) dem fakultativen Referendum unterworfen.

Ausnahme: Das Referendum kann nicht gegen personelle Beschlüsse und Wahlen eingelegt werden. Sie sind vom fakultativen Referendum ausgenommen. Hauptanwendungsfälle sind Ersatzwahlen von Kirchenpflegemitgliedern und Ordinierten sowie die Wahl der Rechnungsprüfungskommission an der Kirchgemeindeversammlung.

Erläuterung zu Art. 10

Abs. 1: Die Zahl der notwendigen Unterschriften für ein Referendum gegen Synodebeschlüsse wurde von 5000 auf 1500 abgesenkt. Der Kanton verlangt für Referenden 3000 Unterschriften. Da die Reformierte Landeskirche Aargau mit ca. 200'000 weniger Mitglieder hat als die Gesamtbevölkerung des Kantons, wurde die Hälfte dieser Zahl angenommen.

Neu ist auch die **Frist** zur Eingabe der Unterschriften entsprechend den Kantonsvorgaben von 60 auf 90 Tage erhöht worden⁷. Um die Durchführung praktikabel zu gestalten, gilt die Frist ab Beschlussfassung und nicht ab Publikation wie beim Kanton, da landeskirchlich kein entsprechendes Publikationsorgan vorliegt.

Abs. 2: Bei der Initiative gilt zur Anzahl Unterschriften das zum Referendum Gesagte. Erstmals wurde eine Frist zur Einreichung von 12 Monaten festgesetzt. Die neue Formulierung wurde entsprechend in die Kirchenordnung aufgenommen.

⁵ Vgl. auch Erläuterungen zu den demokratischen Rechten in der Kirchenordnung, §§ 152 bis 157, unter B.

⁶ Zweistufiges Verfahren: 1. Begehren auf erneute Beratung und Beschlussfassung an der nächsten Kirchgemeindeversammlung, 2. Referendum zur Urnenabstimmung nach der zweiten Kirchgemeindeversammlung.

⁷ Vgl. § 63 Verfassung des Kantons Aargau, SAR 110.000.

B. Die neue Kirchenordnung: Was ist neu?

Die neue Kirchenordnung enthält ein **Inhaltsverzeichnis**:

- I. Grundlagen der Landeskirche (§§ 1–2)**
- II. Mitgliedschaft (§§ 3–10)**
- III. Die Kirchgemeinde (§§ 11–85)**
 - 1. Rechtsform der Kirchgemeinde (§§ 11–13)
 - 2. Auftrag der Kirchgemeinde (§§ 14–40)
 - a. Allgemeines (§§ 14–15)
 - b. Gottesdienst (§§ 16–30)
 - c. Seelsorge (§§ 31–32)
 - d. Diakonie (§§ 33–34)
 - e. Pädagogisches Handeln und Bildung (§§ 35–39)
 - f. Mission (§ 40)
 - 3. Organisation der Kirchgemeinde (§§ 41–65)
 - a. Kirchgemeindeversammlung (§§ 41–44)
 - b. Kirchenpflege (§§ 45–55)
 - c. Wahlen, Abstimmungen und Ämter (§§ 56–58)
 - d. Liegenschaften (§§ 59–63)
 - e. Archive (§§ 64–65)
 - 4. Beauftragte der Kirchgemeinde (§§ 66–82)
 - a. Allgemeines (§ 66)
 - b. Pfarrerinnen und Pfarrer (§§ 67–75)
 - c. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (§§ 76–79)
 - d. Wiederzulassung für ordinierte Dienstnehmende (§ 80)
 - e. Laienpredigerinnen und Laienprediger (§ 81)
 - f. Weitere Beauftragte (§ 82)
 - 5. Freiwilligenarbeit (§ 83)
 - 6. Regionale Zusammenarbeit (§§ 84–85)
- IV. Die Landeskirche (§§ 86–125)**
 - 1. Auftrag der Landeskirche (§§ 86–96)
 - 2. Organisation der Landeskirche (§§ 97–112)
 - a. Organe (§§ 97–98)
 - b. Synode (§§ 99–105)
 - c. Kirchenrat (§§ 106–108)
 - d. Rekursgericht (§ 109)
 - e. Kommissionen (§§ 110–112)
 - 3. Beauftragte der Landeskirche (§§ 113–125)
 - a. Landeskirchliche Dienste (§ 113)
 - b. Dekanate (§§ 114–119)
 - c. Pfarr- und Diakonatskapitel (§§ 120–125)
- V. Finanzhaushalt (§§ 126–132)**
- VI. Inpflichtnahme (§§ 133–134)**
- VII. Aufsicht (§§ 135–139)**
- VIII. Rechtsschutz (§§ 140–151)**
 - 1. Allgemeines (§§ 140–142)
 - 2. Einsprache (§ 143)
 - 3. Beschwerde (§§ 144–149)
 - 4. Klage (§§ 150–151)
- IX. Demokratische Rechte: Referendum, Initiative, Revision (§§ 152–157)**
 - 1. Kirchgemeinde (§ 152)
 - 2. Landeskirche (§§ 153–157)
- X. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 158)**

Anhang: Verzeichnis der Dekanate und Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden und Kirchengenossenschaften

Erläuterungen zum Inhaltsverzeichnis

Die Struktur der neugefassten Kirchenordnung orientiert sich am Aufbau des revidierten Organisationsstatuts. Beide Erlasse wurden vereinheitlicht.

Der Kirchenordnung ist neu ein **Inhaltsverzeichnis** vorangestellt. Die neue Struktur der Kirchenordnung ist am Inhaltsverzeichnis erkennbar. Der Aufbau der neuen Kirchenordnung hat nur noch drei Gliederungsebenen. Er ist damit übersichtlicher und die Gliederung wurde wieder mit den inhaltlichen Schwerpunkten überein gebracht. Das eigentliche Gerüst der Kirchenordnung wurde nicht verändert. Vieles ist bestehen geblieben.

Die Kirchenordnung hat mit drei grossen Einheiten einen «Klammer-Aufbau»: Landeskirche (I.) – Kirchgemeinde (II. bis III.) – Landeskirche (IV. bis X.), wobei sich in den Kapiteln IV. bis X. auch für Kirchgemeinden relevante Bestimmungen beispielsweise zu Finanzen oder demokratischen Instrumenten (Referendum) finden. Diese wurden neu den Themen zugeordnet, damit sich ein umfassendes Kapitel zum Stichwort ergibt. Die Finanzvorschriften waren zum Beispiel vorher in der ganzen Kirchenordnung verteilt und dadurch schwer auffindbar.

Parallel zum neuen Organisationsstatut sind die Kapitel:

- I. Grundlagen der Landeskirche
- II. Mitgliedschaft
- III. Die Kirchgemeinde
- IV. Die Landeskirche
- VIII. Rechtsschutz
- IX. Demokratische Rechte

Die Kirchenordnung verfügt zusätzlich über die Kapitel:

- V. Finanzhaushalt
- VI. Inpflichtnahmen
- VII. Aufsicht

Neu ist das **Kapitel II. Mitgliedschaft**. Dieser Akzent in der neuen Struktur bringt die reformierte Tradition zum Ausdruck, nach der die Kirche sich von ihrer Basis her definiert und aufbaut. Das einzelne Mitglied steht im Zentrum der Gemeinschaft, die sich als Kirche im Gefüge der rechtlichen Vorgaben entfaltet.

Der parallele, thematische Aufbau von Organisationsstatut und Kirchenordnung soll eine Orientierungshilfe zum leichteren Auffinden der einschlägigen Vorschriften sein.

Der besseren Lesbarkeit halber werden die Dekanate und ihre Kirchgemeinden neu im Anhang zur Kirchenordnung aufgelistet.

Grundlagen der Landeskirche

Präambel

Das ist der tragende Grund unserer Kirche: Die allumfassende Liebe Gottes, wie sie sich in Jesus Christus offenbart. Und der Glaube an den dreieinigen Gott. Der tragende Grund der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

Unsere Kirche ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus der Bibel im Dialog. Sie lebt und verkündet die Kraft des Evangeliums, eine Kraft, die befreit. Ihr Beten und Handeln richtet sie nach der Gegenwart Gottes aus und lädt ein zum Feiern und Lernen.

Als Teil der weltweiten christlichen Kirche bezeugt sie ihren Glauben an Jesus Christus in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie.

Unsere Landeskirche nimmt die Fragen und Anliegen des Menschen auf und begleitet bei der Suche nach Sinn und Orientierung im Leben und im Sterben. Sie ermutigt den Menschen und bietet eine Heimat. Sie fördert Gaben und Begabungen ihrer Mitglieder und organisiert sich partnerschaftlich.

Selbstbewusst im Vertrauen auf den Heiligen Geist steht sie im Dialog mit Politik und Kultur, mit Wirtschaft und Wissenschaft, Kirchen und Religionen. Gemeinsam mit dem guten Willen aller, setzt sie sich ein für das Wunder der Schöpfung, für Gerechtigkeit und Frieden.

§ 1

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau wird im nachfolgenden Erlasstext unter ihrem vollen Namen oder als Landeskirche bezeichnet.
- 2 Die Landeskirche ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Aarau.
- 3 Ihre Erlasse werden in einer vom Kirchenrat geführten Sammlung publiziert. Weitere öffentlich-rechtliche Bekanntmachungen erfolgen im Aargauischen Amtsblatt.

§ 2

Verhältnis zu Staat und kirchlichen Organisationen

- 1 Die Landeskirche beteiligt sich in Erfüllung ihres Auftrages auch an der Gestaltung des Staates und an seinen Aufgaben.
- 2 Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Durch ihn ist sie mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Konferenz europäischer Kirchen (KEK) sowie mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) verbunden.

Erläuterungen zu den Grundlagen der Landeskirche

Auf einen Blick:

1. Aussagen zur Identifikation der Reformierten Landeskirche Aargau sind neu in der **Präambel** festgehalten.
2. Die **Rechtsform** (§ 1) und die Verbundenheit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) (§ 2) bleiben unverändert.
3. Der Reformierte Weltbund, der in der bisherigen Kirchenordnung genannt ist, hat sich 2010 mit dem Reformierten Ökumenischen Rat (REC) zur **«Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK)»** zusammengeschlossen (§ 2).

Details:

1. Die Revision der Kirchenordnung zeigte, dass die Werte, auf welchen die Reformierte Landeskirche Aargau gründet, und die Identität, auf die sich diese Kirche beruft, am besten in einer Präambel zum Ausdruck gebracht werden können. Die Präambel ist kein rechtsverbindlicher Text. Sie kann aber als Positionierung der Landeskirche sowie im juristischen Sinn als Auslegungshilfe für die nachfolgende Kirchenordnung verwendet werden. Deshalb ist die Präambel auch sprachlich anders gestaltet als der nachfolgende Rechtstext. Die Präambel nimmt Inhalte und Werte der Reformierten Landeskirche Aargau pointiert und in einer kunstvollen, fast poetischen Sprache auf.

Die Präambel der Kirchenordnung ist auf den Grundsatz im neuen Organisationsstatut abgestimmt und stützt sich inhaltlich auf folgende Grundlagen:

- die Bibel
- die Tradition der Reformierten Landeskirche Aargau
- das Organisationsstatut
- die aktuelle Kirchenordnung
- die Ergebnisse der Gesprächssynode 2006
- das Leitbild der Reformierten Landeskirche Aargau.

2. Die Landeskirche und die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, vgl. §§ 1 und 11 KO.

Durch die Einführung einer Präambel konnten die identifizierenden Aussagen aus § 1 KO bisher in die Präambel überführt werden. In der Präambel erhalten die Aussagen zum reformierten Verständnis einen angemessenen Stellenwert.

§§ 1 und 2 KO bisher wurden zusammengeführt und auf zwei Paragraphen verteilt.

§ 1 Abs. 2: Aus dem Organisationsstatut ergibt sich, dass der Sitz der Landeskirche nur noch in der Kirchenordnung erwähnt wird.

Mitgliedschaft

§ 3

Grundsatz

- 1 Evangelisch-reformierte Einwohnerinnen und Einwohner, die im Kanton ihren Hauptwohnsitz haben, sind Mitglieder der Landeskirche und gleichzeitig auch einer Kirchgemeinde, sofern sie nicht schriftlich ihren Austritt erklärt haben.
- 2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt in einer Kirchgemeinde.
- 3 Die Mitgliedschaft besteht aufgrund der Taufe oder im Hinblick auf sie.

§ 8

Austritt

- 1 Der Austritt aus der Landeskirche erfolgt durch persönliche schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung an die Kirchenpflege. Kollektive Austrittserklärungen sind ungültig.
- 2 Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder des vormundschaftlichen Amtes den Austritt erklären (Art. 303 ZGB⁸).
- 3 Die Pfarrerin, der Pfarrer oder ein anderes Mitglied der Kirchenpflege suchen das Gespräch mit der oder dem Austretenden.
- 4 Der Austritt erfolgt mittels Austrittserklärung (eingeschriebener Brief) an die Kirchenpflege. Er wird wirksam mit dem Aufgabedatum bei der schweizerischen Post.

§ 10

Unentgeltlichkeit der Dienste

- 1 Für die Mitglieder sind die Dienste in ihrer Kirchgemeinde grundsätzlich unentgeltlich.
- 2 Der Kirchenrat erlässt zu den kirchlichen Angeboten für Nichtmitglieder Empfehlungen.

Erläuterungen

Erläuterungen zur Mitgliedschaft

Auf einen Blick:

1. **Mitgliedschaft** erhält neu ein eigenes Kapitel II. in der Kirchenordnung.
2. Das eigene Kapitel drückt das reformierte Verständnis aus (basisdemokratischer Aufbau)⁹.
3. Das Verhältnis von **Mitgliedschaft** und **Taufe** ist in § 3 Abs. 3 KO geregelt.
4. Zur **Unentgeltlichkeit der Dienste** finden sich Aussagen in § 10 KO.

Details:

1. Das Verhältnis von Mitgliedschaft und Taufe, § 3

- Eine Mitgliedschaft ist ohne Taufe möglich (Beispiel: Die Eltern melden ihr Kind nach der Geburt auf der Einwohnergemeinde an und kreuzen «reformiert» an).
- Wird eine Taufe vollzogen, so wird der Täufling dadurch automatisch Kirchenmitglied, falls noch keine Mitgliedschaft bestand.
- Besteht eine Kirchenmitgliedschaft, wurde aber bisher noch nicht getauft, so wird der Vollzug der Taufe erwartet. Das bedeutet die Formulierung «im Hinblick auf sie» in § 3 Abs. 3 KO. Sie drückt nach derzeit schweizweit verbreiteter theologischer und juristischer Ansicht am besten die Offenheit der reformierten Kirche aus, welche eine Mitgliedschaft ohne Taufe ermöglicht, die Taufe aber zielsetzend erwähnt.

2. Austritt, § 8

- Gehören nicht alle Mitglieder einer Familie der reformierten Landeskirche an, so wird die Kirchensteuer nur für die Zahl der evangelisch-reformierten Familienangehörigen erhoben (§ 128 Abs. 2 KO).
- Ein Austritt, der bis 31.12. eines Jahres erfolgt und der Kirchgemeinde zugeht, wirkt rückwirkend für das ganze Jahr. Die Steuerpflicht entfällt für dieses Jahr, nicht erst für das Folgejahr (Steuerpraxis der kantonalen Steuerkonferenz seit 2004).

Formalitäten beim Austritt: Wichtige Praxisänderung

§ 8 Abs. 1 und Abs. 4 KO:

Der Austritt aus der Landeskirche erfolgt durch persönliche, schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung an die Kirchenpflege. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Kirchenpflege zu schicken. Der Austritt wird wirksam mit dem Aufgabedatum bei der schweizerischen Post. Diese Änderung tritt am 01.01.2012 in Kraft und wird relevant für alle Austritte ab diesem Datum. Austritte, die noch bis 31.12.2011 erfolgen, werden ohne Einschreiben akzeptiert und per 31.12.2011 bestätigt. Die Kirchenpflege/Sekretariat muss die Austretenden darüber informieren und um erneute Zusendung der Austritte per Einschreiben bitten.

- **Datenlöschung:** Die Kirchgemeinde darf die ausgetretenen Personen nicht aus ihrer Kartei löschen, da sie im Fall eines Rechtsstreites zur Steuerpflicht imstande sein muss, die Dauer der bestandenen Mitgliedschaft nachzuweisen. Es ist ihr auch erlaubt, die Ausgetretenen beispielsweise nach 5 Jahren nochmals anzuschreiben und sie wieder in die Kirche einzuladen oder ihnen einen Wiedereintritt vorzuschlagen. Lebenssituationen ändern sich. Im Übrigen kann der Datenbestand hilfreich sein beim Familienzusammenschluss, wenn noch Kinder als Mitglieder in der Kirche bleiben. Die Daten werden von den Einwohnergemeinden nicht mehr immer so vollständig wie früher übermittelt. Es empfiehlt sich deshalb, die Daten zu behalten, die zu den Familien bekannt sind, und nur Mutationen (Wegzug etc.) zu vermerken.

3. Unentgeltlichkeit der Dienste, § 10

- § 10 Abs. 1 regelt, dass die Dienste der Kirchgemeinde für Mitglieder grundsätzlich unentgeltlich sind. Beispiel: Religionsunterricht.
- Das Wort «grundsätzlich» wurde aufgrund von Vernehmlassungseingaben eingefügt. Hiermit wird den Kirchgemeinden ein gewisser Spielraum in Bezug auf die Entgeltlichkeit ihrer Angebote eingeräumt.
- Der Kirchenrat erlässt zusätzlich Empfehlungen zu den kirchlichen **Angeboten für Nichtmitglieder**.¹⁰ Beispiel: Empfehlung zu Unkostenbeiträgen bei Trauungen oder Abdankungen.

⁹ Näheres unter Erläuterungen zum Inhaltsverzeichnis.

¹⁰ Link zur Broschüre unter D.

Auftrag der Kirchgemeinden, §§ 14 bis 40

§ 14

Ziele

- 1 Die Kirchgemeinden haben den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen.
- 2 Sie erfüllen ihren Auftrag durch Gottesdienst, Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Pädagogisches Handeln, Bildung, Mission, Oekumene und Verwaltung¹¹.
- 3 Für Menschen aller Lebensalter und für gesellschaftliche Gruppen können spezielle Angebote geschaffen werden. Die Kirchgemeinden können entsprechende Arbeit anderer Träger unterstützen.

§ 17 Abs. 3

Verantwortlichkeit

- 3 Gottesdienste können auch von Laienpredigerinnen und Laienpredigern geleitet oder von Gruppen durchgeführt werden, in Einzelfällen und im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch ohne Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

§ 18 Abs. 1

Organisatorisches

- 1 An jedem Sonntag und an den folgenden Festtagen findet ein Gottesdienst statt: Heiligabend und Weihnachten, Silvester oder Neujahr, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Bettag. Die Kirchenpflege kann, insbesondere für die Ferienzeiten, die Zusammenlegung des Gottesdienstes mit einer Nachbargemeinde beschliessen. Ein Fahrdienst muss gewährleistet sein.

§ 25

Kindertaufe

- 1 Bei der Taufe von Kindern versprechen die Eltern zusammen mit den Paten, ihre Kinder in den christlichen Glauben einzuführen. Die Gemeinde unterstützt sie dabei.
- 2 Bei dieser Taufe gehören mindestens ein Elternteil und das Kind der reformierten Kirche an. Die Paten gehören einer christlichen Konfession an, wobei Ausnahmen aus seelsorgerlichen Gründen möglich sind.

§ 31 Abs. 1¹²

Auftrag

- 1 Seelsorge hat die Aufgabe, Menschen aufzusuchen, sich ihnen zuzuwenden, für sie bereit zu sein, sie zu begleiten und Antworten auf ihre individuellen Glaubens- und Lebensfragen aus christlicher Perspektive anzubieten. Zu diesem Dienst ist jede Christin und jeder Christ berufen.

§ 33 Abs. 1¹³

Auftrag

- 1 Diakonie ist persönliche Zuwendung und soziale Verantwortung gegenüber allen Menschen. Sie basiert auf der allumfassenden Liebe Jesu Christi und bezeugt das biblische Wort durch die Tat. Jede Christin und jeder Christ ist dazu berufen.

¹¹ Entsprechend
Art. 6 Abs. 1 OS, SRLA 111.100.

¹² Zur Schweigepflicht
vgl. Abs. 4.

¹³ Zur Schweigepflicht
vgl. Abs. 2.

Erläuterungen

Erläuterungen zum Auftrag der Kirchgemeinden

Auf einen Blick:

Zum Kernauftrag der Kirchgemeinden gehören laut § 14 KO:

- Gottesdienst/Abendmahl
- Taufe/Kindertaufe/Kindersegnung
- Seelsorge/Diakonie
- Pädagogisches Handeln/Bildung
- Mission/Oekumene
- Verwaltung.

Die §§ 14 bis 40 KO wurden sowohl in der Vernehmlassung zur Kirchenordnung als auch in der Synode am meisten diskutiert. Sie könnten als «Herzstück der Kirchenordnung» bezeichnet werden.

Details:

Auftrag:

Der Auftrag ist neu konkret in § 14 formuliert und wurde mit dem Organisationsstatut abgeglichen. Anmerkungen zu einzelnen Teilen des Auftrags:

Gottesdienst/Abendmahl:

- Neu wird ausdrücklich erwähnt, dass auch **Laienpredigerinnen und Laienprediger** Gottesdienste leiten können, § 17 Abs. 3.
- An jedem Sonntag und den genannten Festtagen findet ein Gottesdienst statt. Neu ist die **Ausnahmemöglichkeit**: «Die Kirchenpflege kann, insbesondere für Ferienzeiten, die Zusammenlegung des Gottesdienstes mit einer Nachbargemeinde beschliessen. Ein Fahrdienst muss gewährleistet sein.», § 18 Abs. 1. Die Regelung ist eine Umsetzung aus einem langjährigen Experiment nach Experimentierartikel, § 108 Abs. 1 Ziff. 23 KO.
- **Abendmahl**: Mit Wein **oder Traubensaft**. Neu wird auch Traubensaft erwähnt, § 23 Abs. 2.

Taufe/Kindertaufe/Kindersegnung:

- Die **Kindertaufe** gemäss § 25 wurde viel diskutiert. Es gilt neu, dass mindestens ein Elternteil und das Kind der reformierten Kirche angehören. Die Paten gehören einer christlichen Konfession an, wobei Ausnahmen aus seelsorgerlichen Gründen möglich sind. Die Ausnahmen beziehen sich aber nur auf die Paten, nicht auf Eltern und Kind. Bezug zu § 3: Es ist nicht möglich, sein Kind taufen zu lassen und eine Mitgliedschaft des Kindes abzulehnen. Das Kind ist schon oder wird mit der Taufe Mitglied.
- Die **Kindersegnung** gemäss § 26 ist neu in der Kirchenordnung. Das Kreisschreiben Nr. 26b wurde in die Kirchenordnung eingearbeitet. Eine Kindersegnung erfolgt, wenn noch keine Kindertaufe gewünscht wird.

Seelsorge/Diakonie:

- Neu enthält die Kirchenordnung **Definitionen** in §§ 31 und 33 KO zu diesen Begriffen. Zur **Schweigepflicht** wurde eine Gesetzeslücke geschlossen. § 31 Abs. 4 Satz 2: Die Möglichkeit des Entbindens von der Schweigepflicht entspricht ausdrücklich Art. 321 Ziff. 2 StGB¹⁴. Eine Preisgabe des Geheimnisses gegen den Willen des Geheimnisherrn ist nur mit einer auf Antrag schriftlich erteilten Bewilligung der zuständigen Behörde (vorgesetzte oder Aufsichtsbehörde) zulässig. Die Aufsichtsbehörde der ordinierten Dienstnehmenden ist der Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau.

Mission:

- **Mission** wurde neu auch als Auftrag der Kirchgemeinden in § 40 KO aufgenommen. Sie wurde vorher nur bei der Landeskirche erwähnt.

¹⁴ Strafgesetzbuch, SR 311.0.

Organisation der Kirchgemeinden, §§ 41 ff. (Teil 1)

§ 41

Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Kirchgemeindemitgliedern, die an der Versammlung teilnehmen.

§ 42

Einberufung

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenpflege einberufen, so oft diese es für nötig erachtet. Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann durch schriftliches Begehren die Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Das Begehren hat den Gegenstand und den Antrag, für den die Versammlung verlangt wird, sowie die Erstunterzeichnenden zu nennen, welche als bevollmächtigte Ansprechpersonen gegenüber der Kirchenpflege gelten.
- 2 Die Kirchenpflege entscheidet über Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung. Die Versammlung findet spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens bei der Kirchenpflege statt.
- 3 Die Einladung erfolgt spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch persönliche, schriftliche Information oder durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen.
- 4 Die Liste der Verhandlungsgegenstände ist mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 47

Konstituierung

- 1 Aus ihrer Mitte wählt die Kirchenpflege die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar. Bei einer vorübergehenden Vakanz im Präsidium übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident so lange die Geschäfte der Kirchgemeinde, bis das Präsidium wieder besetzt ist. Co- oder Teamleitungspräsidien sind unzulässig.
- 2 Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie die weiteren von der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in das Kirchenpflegepräsidium oder in das Vizepräsidium gewählt werden.

§ 48 Abs. 5

Sitzungen

- 5 Ein Beschluss gilt dann als zustande gekommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben (absolutes Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Innerhalb der Behörde gilt das Kollegialitätsprinzip. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Erläuterungen zur Organisation der Kirchgemeinden (Teil 1)

Auf einen Blick:

- Die Frist zur Einladung zu Kirchgemeindeversammlungen beträgt neu 14 Tage.
- Es gibt keine Co- oder Teamleitungspräsidien in den Kirchenpflegen mehr.
- Eine Stimmenthaltung bei den Beschlüssen der Kirchenpflege ist nicht zulässig.

Details:

1. Kirchgemeindeversammlung, §§ 41 bis 43 KO

- Das Verfahren für die Einberufung einer **ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung** wurde konkretisiert, § 42 KO. Damit soll eine bessere Handhabung in der Praxis sowie Gleichbehandlung in allen Kirchgemeinden erreicht werden. So muss die ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung beispielsweise spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens bei der Kirchenpflege stattfinden. Aus der Änderung von § 42 KO resultiert die Anpassung von § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung Kirchgemeindeversammlung, SRLA 273.400, der jetzt auf § 42 KO verweist.

- Die **Frist zur Einladung zu Kirchgemeindeversammlungen** beträgt nicht mehr 10 Tage, sondern neu **14 Tage**. Diese Frist wurde mit dem kantonalen Recht, § 23 Gemeindegesezt, abgeglichen. Ebenfalls wurde § 3 Abs. 2 Geschäftsordnung Kirchgemeindeversammlung, SRLA 273.400, angepasst.
- Die **Frist zur öffentlichen Auflage von Voranschlag, Rechnung und Bauabrechnungen** wurde von 8 Tagen auf neu **14 Tage** vor der Kirchgemeindeversammlung verlängert. Dieses ist in § 5 Geschäftsordnung Kirchgemeindeversammlung, SRLA 273.400, geregelt.

- **Beachten:** § 40 Abs. 4 KO bisher wurde gestrichen, dafür ist § 14 Abs. 2 Geschäftsordnung Kirchgemeindeversammlung erweitert worden: ² «Die Stimmberechtigten sind befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an die Kirchenpflege zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Sofern die Versammlung Eintreten beschliesst, ist der von der Kirchenpflege zu prüfende Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist es nicht möglich, das Geschäft dann zu traktandieren, **ist an der nächsten Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht zu erstatten.**»

2. Keine Co- oder Teamleitung der Kirchenpflege, § 47 KO

- Aufgrund langjähriger Praxiserfahrungen wurde diese Frage neu ausdrücklich in der Kirchenordnung geregelt. Es war auch bisher so, dass Co- oder Teamleitungspräsidien nur interimistisch toleriert wurden. Eine gesetzliche Grundlage fehlte aber. Hier kommt neu die Kompetenzdelegation mit zum Tragen.¹⁵ Es muss jemand die Verantwortung für das Kirchenpflegepräsidium übernehmen, die Person kann sich aber durch Delegation von Arbeiten entlasten. Die verantwortliche Übernahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums ist wichtig, damit Aussenstehende, zum Beispiel Vertreter der Einwohnergemeinden oder Schulen, eine eindeutige Ansprechpersonen haben, und auch intern keine Unklarheiten bei der Kompetenzaufteilung entstehen.
- Einige wenige Kirchgemeinden müssen ab 01.01.2012 ihre Kirchenpflege durch die neue Bestimmung neu organisieren, gegebenenfalls ein Präsidium nachwählen. Diese Kirchgemeinden werden von der Landeskirche kontaktiert und auf Wunsch beraten.

3. Kollegialitätsprinzip, § 48 Abs. 5

- Die Stimmenthaltung ist bei Beschlüssen der Kirchenpflege wie in der bisherigen Kirchenordnung nicht zulässig.

¹⁵ Vgl. Erläuterungen zur Kompetenzdelegationsnorm, § 55.

Organisation der Kirchgemeinden, §§ 41 ff. (Teil 2)

§ 49

Unterschriftsberechtigung

- 1 Die Kirchenpflege unterzeichnet Verträge, Anstellungsverfügungen und andere rechtserhebliche Dokumente mit Doppelunterschrift durch Präsidium und Vizepräsidium oder Aktuariat. Die Doppelunterschrift kann ausser bei Anstellungsverfügungen auch vom Präsidium zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär geleistet werden.
- 2 Die Kirchenpflege legt für ihre Amtsperiode die Unterschriftenregelung fest.

§ 52 Abs. 1

Haftung

- 1 Die Kirchgemeinden und die Landeskirche haften für den Schaden, den ihre Behördemitglieder oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Gegenüber den Behördemitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht der oder dem Geschädigten kein Anspruch zu.

§ 58

Wählbarkeit und Verwandtenausschluss

- 1 Wählbar in die Kirchenpflege sind alle in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.
- 2 Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenpflege sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.
- 3 Der Verwandtenausschluss gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung gilt auch zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwaltern sowie des Wahlbüros.
- 4 Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.

Erläuterungen zur Organisation der Kirchgemeinden (Teil 2)

Auf einen Blick:

1. Mit der Regelung der **Unterschriftsberechtigung** wurde eine Gesetzeslücke geschlossen.
2. Auch die neue **Haftungsbestimmung** schliesst eine Regelungslücke in der Kirchenordnung. Sie gilt für Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Kirchgemeinden.
3. **Wählbarkeit und Verwandtenausschluss** wurden erweitert und den kantonalen Bestimmungen angepasst.

Details:

1. Unterschriftenregelung, § 49

- Die Bestimmung wurde neu in die Kirchenordnung aufgenommen, bisher fehlte eine Regelung. Es gab nur ein Rechtsgutachten der Landeskirche zu dieser Frage. Die Frage wird in der Praxis sehr häufig gestellt, weshalb Regelungsbedarf bestand, auch um eine gleiche Praxis in der Kirchgemeinden zu gewährleisten.

2. Haftung, § 52

- Ebenfalls eine neue Bestimmung in der Kirchenordnung. Es gab bis vor kurzem gar keine Regelung von Haftungsfragen in den Erlassen der Landeskirche. § 52 KO wurde mit dem neuen Haftungsgesetz des Kantons abgeglichen. Bisher war die Haftung seit 01.01.2010 vorübergehend in den Dienstreglementen (DLD, DLM, DLR) geregelt. Die Regelungen werden dort zum 01.01.2012 wieder entfernt (§ 37 DLR, § 33 DLD, § 39 DLM). Die zentrale Regelung in der Kirchenordnung gilt auch für Behördenmitglieder. Diese fehlten in den Dienstreglementen.

3. Wählbarkeit und Verwandtenausschluss, § 58

- Abs. 2 wurde den kantonalen Bestimmungen angepasst (Unvereinbarkeitsgesetz, SAR 150.300).
- Neu geregelt ist der Verwandtenausschluss gemäss Abs. 2 in Bezug auf Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission, Kirchengutsverwaltern sowie des Wahlbüros. Diese Ausschlüsse sind das gesetzliche Minimum.

Organisation der Kirchgemeinden, §§ 41 ff. (Teil 3)

§ 44

Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
 3. Sie kann ein Kirchgemeindereglement erlassen. Vorbehalten bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 19.
 5. Sie beschliesst über Bauten, Kauf und Verkauf von Liegenschaften und über Baurechts- und andere Dienstbarkeitsverträge¹⁶. Vorbehalten bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 14 bis 16.

§ 60

Bauvorhaben, Unterhalt, Verkauf

- 1 Für Pläne und Kostenvoranschläge für Neubauten, Renovationen und Umbauten, die mit einem Verpflichtungskredit als eigenes Traktandum an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden, bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 14 vorbehalten.
- 2 Bau, Unterhalt und Betrieb von Liegenschaften haben nach umweltfreundlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.
- 3 Gebäude und Grundstücke des Verwaltungsvermögens dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenrates in das Finanzvermögen überführt und danach verkauft oder abgetreten werden. Für Baurechts- und andere Dienstbarkeitsverträge bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 16 vorbehalten.

§ 108

Pflichten und Befugnisse des Kirchenrats

- 1 Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:
 14. Er prüft Pläne und Kostenvoranschläge für Neubauten, Renovationen und Umbauten der Kirchgemeinden, die mit einem Verpflichtungskredit als separates Traktandum an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung.
 15. Er genehmigt die Überführung von Gebäuden und Grundstücken aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen.
 16. Er prüft Baurechts- und andere Dienstbarkeitsverträge von Kirchgemeinden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung.
 19. Er prüft die Reglemente der Kirchgemeinden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung.

¹⁶ Vgl. § 60.

Erläuterungen zur Organisation der Kirchgemeinden (Teil 3)

Auf einen Blick:

1. Es gibt ein neues **Genehmigungsverfahren** für Kirchgemeindereglemente, Baurechts- und andere Dienstbarkeitsverträge, Pastorationsverträge und Bauvorhaben.
2. Das Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben gilt jetzt auch für Renovationen.

Details:

1. Der Ablauf des **Genehmigungsverfahrens** für bestimmte Verträge und Bauvorhaben der Kirchgemeinden wurde neu geregelt. Er wird am Beispiel der Baurechts- und anderen Dienstbarkeitsverträge erläutert. Das Genehmigungsverfahren hierfür ist neu geregelt nach den Bestimmungen:
§ 44 Abs. 1 Ziff. 5, § 60, § 108 Ziff. 14 bis 16 KO.

Der **Verfahrensablauf:**

- a. Prüfung des Baurechtsvertrags/Dienstbarkeitsvertrags durch den Kirchenrat
- b. Beschluss des Baurechtsvertrags/Dienstbarkeitsvertrags durch die Kirchgemeindeversammlung
- c. Genehmigung des Baurechts/Dienstbarkeitsvertrags durch den Kirchenrat

- **§ 44 Abs. 1 Ziff. 5 KO:** Baurechtsverträge **und andere Dienstbarkeitsverträge** sind (nach Prüfung durch den Kirchenrat) durch die Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen: Durch die Ergänzung der Bestimmung mit «andere Dienstbarkeitsverträge» wird eine Gesetzeslücke aus der bisherigen Kirchenordnung geschlossen. In der Praxis wurde die Genehmigung auch bisher schon so gehandhabt, es fehlte aber die ausdrückliche Erwähnung in der Kirchenordnung.

Das früherere Verfahren, wonach zuerst der Beschluss durch die Kirchgemeindeversammlung erfolgte und erst danach die Prüfung und Genehmigung durch den Kirchenrat, führte häufig zu Problemen, wenn die Verträge nicht ohne Änderungen genehmigt werden konnten. Es war dann eine Korrektur und ein zweiter Beschluss durch die Kirchgemeindeversammlung nötig. Auch in zeitlicher Hinsicht war diese Regelung nicht praktikabel.

- **Beispiele für andere Dienstbarkeitsverträge:** Wegrechte, Durchleitungsrechte, Friedhofswesen (das Bestattungswesen ist Sache des Staates), wenn die Kirchgemeinde zum Beispiel eine Abdankungshalle baut, ist die Nutzung durch die Einwohnergemeinde in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln. Entsprechendes gilt für den Unterhalt von Friedhöfen durch die Kirchgemeinde, der bisher oft nicht geregelt ist beziehungsweise per Dienstbarkeitsvertrag an die Einwohnergemeinde abgegeben werden soll.
- Das gleiche Verfahren wie bei Baurechts- und anderen Dienstbarkeitsverträgen gilt bei: Kirchgemeindereglementen (§§ 44 Abs. 1 Ziff. 3., § 108 Abs. 1 Ziff. 19 KO) Pastorationsverträgen (§§ 84 Abs. 3, 108 Abs. 1 Ziff. 20 KO)

2. Bauvorhaben, Genehmigung, § 60

- Neu müssen auch **Renovationen** dem Kirchenrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie haben die grössere Praxisrelevanz als Neubauten.
- Neu gilt ein **Verpflichtungskredit** an der Kirchgemeindeversammlung als Kriterium für das Genehmigungsverfahren vor Kirchenrat. Bisher galt, dass Neubauten und «wesentliche» Umbauten vom Kirchenrat zu genehmigen sind, § 53 Abs. 3 bisher. Das Kriterium «wesentlich» ist als Definition zu ungenau.
- Das **Genehmigungsverfahren** wurde nach Praktikabilitäts Gesichtspunkten angepasst (vgl. Ausführungen oben zum Verfahren).

Kompetenzdelegation

§ 55

c. Übertragung von Befugnissen

- 1 Die Kirchenpflege kann Entscheidungsbefugnisse längstens auf ihre eigene Amtsdauer an eines ihrer Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.
- 2 Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet die Kirchenpflege über die Einsprache. Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich bei der Kirchenpflege einzureichen.
- 3 Die Einzelheiten der Delegation sind von der Kirchenpflege in einem Reglement festzulegen.

§ 47 Abs. 1

Konstituierung

- 1 Aus ihrer Mitte wählt die Kirchenpflege die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar. Bei einer vorübergehenden Vakanz im Präsidium übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident so lange die Geschäfte der Kirchgemeinde, bis das Präsidium wieder besetzt ist. Co- oder Teamleitungspräsidien sind unzulässig.

Erläuterungen zur Kompetenzdelegation

Auf einen Blick:

1. Die **Kompetenzdelegation** gemäss § 55 ist eine neue Bestimmung in der Kirchenordnung.
2. Will die Kirchenpflege Kompetenzen an einzelne Kirchenpflegemitglieder, Kommissionen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren, muss sie die einzelnen Delegationen in einem **Reglement** festlegen.

Details:

1. **§ 55 KO** wurde in Anlehnung an § 39 Gemeindegesetz, SAR 171.100, formuliert und den kirchlichen Verhältnissen angepasst.
 - Mit der neuen Regelung erhält die Kirchenpflege die Kompetenz, Aufgaben zu delegieren, die dann im Rahmen der mitgegebenen Entscheidungsbefugnis auch abschliessend vom Delegierten erledigt werden können.
Der Vorteil ist, dass nach erledigter Arbeit die oder der Delegierte nicht nochmals – nur zum Entscheid – an die Kirchenpflege gelangen muss.
 - **§ 47 Abs. 1 KO:** «Die Kirchenpflege wählt (...) die Aktuarin oder den Aktuar.»
Zum besonderen Fall der Kompetenzverteilung zwischen Aktuarin oder Aktuar der Kirchenpflege und Sekretärin oder Sekretär ist anzumerken, dass in der Vernehmlassung zur Kirchenordnung geäussert wurde, dass auch eine Sekretärin die Aufgaben einer Aktuarin oder eines Aktuars der Kirchenpflege übernehmen könne. Es brauche nicht zwingend eine Aktuarin oder einen Aktuar. Mit § 55 KO ist es zwar möglich, gewisse Kompetenzen der Kirchenpflege, beispielsweise die Protokollführung, auf eine Sekretärin zu übertragen. Die Verantwortung bleibt aber stets bei der Kirchenpflege und entbindet die Kirchenpflege nicht von der Pflicht, aus ihrem Gremium eine Aktuarin bzw. einen Aktuar zu wählen. Ausserdem ist die Aktuarin oder der Aktuar für strategische Aufgaben zuständig, etwa ob ein neues System für die elektronische Archivierung notwendig ist, ob das Archiv noch zeitgemäss, trocken und feuersicher ist, sowie für das Überwachen der von den Delegierten ausgeführten Aufgaben, zum Beispiel ob die Kirchenbücher ordnungsgemäss geführt werden. Die Verantwortung gegenüber der Kirchgemeinde bleibt somit immer bei der Kirchenpflege, nicht bei den Mitarbeitenden.
2. Die Delegation wird in einem **Reglement der Kirchenpflege** festgehalten.
 - Wenn die Kirchenpflege die Möglichkeit der Kompetenzdelegation nutzt, muss sie sämtliche Delegationen in einem übersichtlichen **Katalog** schriftlich festhalten. Es gibt keine spontane Delegation einzelner Pendenzen, kein monatliches Wechseln oder neues Beschliessen von Delegationen. Ein «Delegations-Reglement» muss von der Kirchenpflege beschlossen werden und sollte längere Zeit gelten.
Ein Delegationsreglement kann ebenfalls mit der Unterschriftenregelung in der Kirchgemeinde (§ 49 KO) verbunden werden.
Weiterer Vorteil: Mit der Möglichkeit der Kompetenzdelegation lassen sich Personen für die Mitarbeit an einzelnen Aufgaben oder Projekten gewinnen, die gern in der Kirchgemeinde mithelfen möchten, aber ansonsten nicht dauerhaft in die Kirchenpflege eintreten würden.
 - Weitere **Anwendungsbereiche für § 55 in der Praxis:**
Anschaffungen bis xx.xx Fr.; Auswahlverfahren und Anstellung von Mitarbeitenden; Kollektenplan, Vergabungen; Entscheid über den Ausschluss von Konfirmandinnen und Konfirmanden von Unterricht/Konfirmation.

Beauftragte der Kirchgemeinde, §§ 66 bis 85

§ 67

Grundsatz

- 1 Jede Kirchgemeinde wählt eine oder mehrere Pfarrerinnen oder einen oder mehrere Pfarrer. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege und den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen aus.
- 2 Wo in einer Kirchgemeinde die zunehmende Arbeit die Anstellung einer weiteren Pfarrerin oder eines weiteren Pfarrers verlangt, kann die Kirchenpflege bis zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle eine Stellvertretung einrichten. Die Kirchenpflege regelt deren Einsatz im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer.
- 3 Vor der Anstellung einer Stellvertretung stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der stellvertretenden Pfarrerinnen und Pfarrer fest.
- 4 Ist eine Pfarrstelle vakant und übernehmen nicht Nachbarpfarrämter die Stellvertretung, so kann die Stelle für höchstens zwölf Monate durch eine stellvertretende Pfarrerin oder einen stellvertretenden Pfarrer versehen werden.
- 5 Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer durch Krankheit, Unfall, Urlaub oder eine andere Ursache an der Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise verhindert, sorgt die Kirchenpflege ohne Verzug für eine Stellvertretung, es sei denn, die Pfarrerin oder der Pfarrer sorge im Einvernehmen mit der Kirchenpflege selber für geeignete Vertretung oder Entlastung. Sofern die Lage der Kirchgemeinde es erfordert, ergreift der Kirchenrat die nötigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstes.

§ 72

Wahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer

a. Voraussetzungen

- 1 Eine zu besetzende Pfarrstelle ist dem Kirchenrat zu melden und öffentlich auszuschreiben.
- 2 Vor dem Wahlvorschlag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung wird auf Antrag der Kirchenpflege die Wählbarkeit der vorzuschlagenden Pfarrerin oder des vorzuschlagenden Pfarrers vom Kirchenrat festgestellt.
- 3 Zur Erteilung einer definitiven Wählbarkeit ist eine der Ordination folgende zweijährige Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer beziehungsweise stellvertretende Pfarrerin oder stellvertretender Pfarrer Voraussetzung. Andernfalls wird eine provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre erteilt. Die definitive Wählbarkeit ist rechtzeitig beim Kirchenrat zu beantragen.
- 4 Die Absätze 1 bis 3 gelten sowohl für Urnenwahl als auch für die Wahl an Kirchgemeindeversammlungen.

§ 83

Grundsatz

- 1 Freiwilligenarbeit ist unentgeltliches Engagement für Dritte. Sie ist für das Leben der Kirche unverzichtbar.
- 2 Die Kirchgemeinde ermutigt zur Freiwilligenarbeit und fördert die freiwillige Mitarbeit ihrer Mitglieder durch angemessene Anerkennung, Weiterbildungsangebote, Sozialzeitausweis, Spesenentschädigung und Versicherungsschutz.

Erläuterungen zu den Beauftragten der Kirchgemeinde

Auf einen Blick:

1. Die stellvertretende Besetzung einer Pfarrstelle (früher: Verweserin/Verweser) ist nach § 67 Abs. 4 KO nur noch für höchstens 12 Monate zulässig.
2. Die Praxisänderung des Kirchenrats ab Mai 2009 zum Wahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone wurde in der neuen Kirchenordnung umgesetzt.
3. Die Freiwilligenarbeit wird erstmals mit der Bestimmung in § 83 KO in der Kirchenordnung sichtbar gemacht.

Details:

1. Pfarrstellenbesetzung, § 67 Abs. 4

Stellvertretungen werden nur noch mit zeitlicher Begrenzung bis höchstens 12 Monate vom Kirchenrat genehmigt. Die Regelung entspricht der bisherigen Handhabung in der Praxis durch den Kirchenrat, für die eine gesetzliche Grundlage fehlte. Die Gesetzeslücke wurde geschlossen.

2. Wahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer, § 72

- § 72 setzt die Praxisänderung des Kirchenrats zur provisorischen Wählbarkeit um. Für die Erteilung der definitiven Wählbarkeit ist erforderlich:
 - a. Ordination
 - b. 2-jährige Tätigkeit als Pfarrer/in bzw. Stellvertreter/in
- Die Bestimmungen zum Wahlverfahren für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone richten sich, wenn die Erteilung der Wählbarkeit durch den Kirchenrat erfolgt ist, nach den für die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern massgebenden Bestimmungen, § 78 Abs. 4 KO.
- Nach der **Praxisänderung des Kirchenrats** ab Mai 2009 werden Pfarrerinnen und Pfarrer immer bis zum Ende der Amtsperiode gewählt, unabhängig davon, ob die Wählbarkeit provisorisch oder definitiv ist. Wie bisher muss die Umwandlung der provisorischen in die definitive Wählbarkeit rechtzeitig beim Kirchenrat beantragt werden. Es entfällt aber eine erneute Wahl unter der laufenden Amtsperiode für den Rest der Amtsperiode, in der die Person die definitive Wählbarkeit erhält. Erteilt der Kirchenrat die definitive Wählbarkeit im Einzelfall nicht, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf der provisorischen Wählbarkeit (vgl. § 13 Abs. 1 Ziff. 7 DLD, SRLA 371.300, Hinfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen). Dass die Person bis zum Ende der Amtsperiode gewählt war, ist dann hinfällig. § 12 DLD, SRLA 371.300, wurde entsprechend angepasst.

3. Freiwilligenarbeit, § 83

- Für die neue Bestimmung in der Kirchenordnung wurde als Grundlage der **Leitfaden zur Freiwilligenarbeit** der Evangelisch-reformierten Landeskirchen Aargau, Bern–Jura–Solothurn, St. Gallen und Zürich von Mai 2006 herangezogen¹⁷.
- Der Stellenwert der Freiwilligenarbeit wird durch die ausdrückliche Erwähnung in der Kirchenordnung erhöht. Sie wird sichtbar und dadurch aufgewertet.
- Die Erwähnung der Spesenentschädigung gehört zur Wertschätzung. Sie ist kein Eingriff in die Kirchgemeindeautonomie.

¹⁷ Hinweis zur Broschüre unter D.

Auftrag der Landeskirche, §§ 86 bis 96

§ 92

Wohn- und Betreuungsstätten

- 1 Die Landeskirche unterhält Wohn- und Betreuungsstätten für Mitmenschen, die der Unterstützung bedürfen.
- 2 Die Synode kann die Übernahme oder Förderung weiterer ähnlicher Aufgaben beschliessen.

Organisation der Landeskirche, §§ 97 bis 112

§ 103

Sitzungen

- 1 Die Synode tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten zusammen oder wenn sie selber es beschliesst oder wenn mindestens 50 Mitglieder oder der Kirchenrat es verlangen.
- 2 Die Sitzungen beginnen mit einem Gottesdienst.

§ 110

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern der Synode.
- 2 Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung der Landeskirche, den Jahresbericht des Kirchenrates sowie alle weiteren Geschäfte, welche der Kirchenrat der Synode unterbreitet, einschliesslich deren Vollzug, sofern sie nicht einer besonderen Kommission zugewiesen sind.
- 3 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wählt eine unabhängige Revisionsstelle.

Erläuterungen

Erläuterungen zum Auftrag der Landeskirche

Der Abschnitt wurde nur redaktionell und sprachlich angepasst. Keine Erläuterungen.

Erläuterungen zur Organisation der Landeskirche

Auf einen Blick:

1. Für eine **ausserordentliche Synode** ist gemäss § 103 KO neu ein Antrag von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich.
2. Die **Wahl der Revisionsstelle** erfolgt gemäss § 110 Abs. 3 KO durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.
3. Der **Generalbericht** wurde aufgehoben.

Details:

1. Ausserordentliche Synode, § 103 Abs. 1

Neu sind mindestens 50 Mitglieder für den Antrag auf eine ausserordentliche Synode notwendig, vorher waren es 30 Mitglieder. Dieselbe Anpassung erfolgt in § 19 Ziff. 2 Geschäftsordnung Synode, SRLA 232.300.

2. Wahl der Revisionsstelle der Landeskirche, § 110

Eine obligatorische jährliche externe Revision ist notwendig. Neu wählt die Geschäftsprüfungskommission die unabhängige Revisionsstelle für die Landeskirche. Bisher war diese Wahl nicht gesetzlich geregelt, faktisch ist sie durch den Kirchenrat erfolgt. Die Situation wurde mit den politischen Gemeinden verglichen. Dort erfolgt die Wahl zum Teil noch durch die Gemeinderäte. Dieses soll aber geändert werden. Wahlorgan ist dann die Gemeindeversammlung. In der Reformierten Landeskirche gewährt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission als ständige Kommission der Synode ausreichende Unabhängigkeit bei der Wahl. Ausserdem ist sie selbst mit Finanzgeschäften befasst und verfügt über die nötige Sachkompetenz bei der Wahl der Revisionsstelle.

Hier geht es nur um die Revisionsstelle der Landeskirche, nicht diejenigen der Kirchgemeinden. §§ 43 ff. Finanzverordnung, SRLA 275.300, enthalten detaillierte Regelungen zur Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde.

3. Generalbericht aufgehoben

Der Generalbericht gemäss § 105 KO bisher wurde aufgehoben, da durch das Leitbild, das Arbeitsprogramm für jede Amtsperiode und den Jahresbericht sowie die Informationen aus den Kirchgemeindebesuchen genügend Dokumentationen zum kirchlichen Leben vorhanden sind. Damit stehen dem Kirchenrat zeitgemässe Arbeitsinstrumente zur Verfügung, die zum einen die Erfahrungen der Vergangenheit berücksichtigen und zum anderen einen Schwerpunkt auf die zukunftsgerichtete und perspektivische Arbeit der Kirchenrats wie auch der gesamten Landeskirche und der Kirchgemeinden setzen.

Die Synode beschloss bereits 1996 auf den letzten Teil des Generalberichts aus den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts zugunsten des Projekts «Kirche 2002» zu verzichten. Als Begründung für diesen Entscheid wurde angeführt, dass schon anlässlich der Gesprächssynode 1985 erkannt worden sei, dass ein rückwärts gewandtes Schauen keinen grossen Nutzen bringe. Der Generalberichtsgedanke wurde umgewandelt in ein zukunftsgerichtetes Denken.

Die Streichung des Generalberichts erfolgt auch in § 48 Geschäftsordnung Synode, SRLA 232.300, zur mündlichen Motion.

Beauftragte der Landeskirche, §§ 113 bis 125

§ 123

Diakonatskapitel

Das Diakonatskapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, welche die Wählbarkeit erlangt haben und die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle versehen oder wohnhaft sind.

Finanzen und Inpflichtnahme, §§ 126 bis 134

§ 126

Vermögen

- 1 Das Vermögen der Kirchgemeinden und der Landeskirche besteht aus:
 1. dem **Verwaltungsvermögen**. Dieses ist nicht realisierbar. Das **Verwaltungsvermögen** umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen. Zum **Verwaltungsvermögen** gehören auch zweckgebundene Güter (vormals Kirchen- und Pfrundgüter).
 2. dem **Finanzvermögen**. Dieses ist realisierbar. Das **Finanzvermögen** besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der kirchlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
- 2 Auf der Passivseite sind das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Fonds, Rückstellungen und Legate sowie das Eigenkapital ausgewiesen.
- 3 **Verwaltungsvermögen** der Kirchgemeinden kann nur veräussert werden, wenn es zuvor mit Beschluss von Kirchgemeindeversammlung und Kirchenrat in das **Finanzvermögen** überführt worden ist.
- 4 **Verwaltungsvermögen** der Landeskirche kann nur veräussert werden, wenn es zuvor mit Beschluss von Kirchenrat und Synode in das **Finanzvermögen** überführt worden ist.

§ 133

Zuständigkeit

Die kirchlichen Behörden und Beauftragten werden instruiert und in Pflicht genommen, das heisst in ihr Amt eingesetzt:

1. Die Mitglieder der Synode durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode
2. die Mitglieder des Kirchenrates, des Rekursgerichts und der Schlichtungskommission durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode
3. die Dekaninnen und Dekane und die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchenrats
4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste durch ihre vorgesetzte Stelle
5. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenpflegen, die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone durch die Dekanin oder den Dekan
6. die Kirchenpflegemitglieder durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege.

Erläuterungen

Erläuterungen zu den Beauftragten der Landeskirche

Der Abschnitt wurde nur redaktionell angepasst, mit dem neuen Organisationsstatut abgeglichen (insbesondere die Dekanatsbestimmungen) und sprachlich überarbeitet. Die Begriffe **Diakonatskapitel** und **Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone** wurden in der ganzen Kirchenordnung angepasst (früher: Diakoniekapitel und diakonische Mitarbeitende).

Pfarrkapitel und Diakonatskapitel haben im Oktober 2011 die Revision ihrer Geschäftsreglemente beschlossen, deren Änderungen ebenfalls am 01.01.2012 in Kraft treten.

Erläuterungen zu Finanzen und Inpflichtnahme

Auf einen Blick:

1. In der neuen Kirchenordnung gibt es ein eigenes **Kapitel für Finanzen**, §§ 126 bis 132.
2. Die Bestimmungen zur **Inpflichtnahme** von kirchlichen Behörden und Beauftragten wurden grundlegend überarbeitet, §§ 133 bis 134.

Details:

1. Kapitel Finanzen, §§ 126 bis 132

Die in der alten Kirchenordnung an diversen Stellen verstreuten Normen zu Finanzen der Kirchgemeinden und der Landeskirche wurden gebündelt und in einem neuen Kapitel «Finanzhaushalt» zusammengeführt.

Die **inhaltliche Überarbeitung** der Bestimmungen erfolgte aufgrund der neuen Finanzverordnung, SRLA 275.300, und des neuen Reglements über den Finanzausgleich, SRLA 635.100, die beide seit 01.01.2008 in Kraft sind.

- Neu ist dabei die Bezeichnung der Vermögenswerte: **Verwaltungsvermögen** und **Finanzvermögen**. Die Definitionen finden sich in § 126.
- Es wird nur noch der Begriff **zweckgebundene Güter** verwendet (früher: «Kirchen- und Pfrundgüter»).

- **Finanzausgleichsfonds:** Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Defizitbeiträge der Landeskirche an die Kirchgemeinden ergibt sich nur noch aus dem Reglement über den Finanzausgleich, SRLA 635.100. § 131 KO verweist auf dieses Reglement. Die Synode hat am 09.11.2011 beschlossen, den **minimalen Steuerfuss** für die Beanspruchung von **Defizitbeiträgen, Baubeiträgen und ausserordentlichen Beiträgen** von **23 % auf 21 %** abzusenken. Die daraus resultierenden Änderungen der §§ 4, 6 und 8 im Reglement Finanzausgleich, SRLA 635.100, treten am 01.01.2012 in Kraft. Mit der gesenkten Anforderung erhalten finanzschwache Kirchgemeinden mit einem Aufwandüberschuss zusätzliche und vereinfachte Finanzausgleichs-, Baukosten- und andere Beiträge aus dem Finanzausgleich.

- Der frühere Stipendienfonds heisst neu **Ausbildungsfonds**. Die neue Ausbildungsverordnung hat der Kirchenrat bereits beschlossen. Sie tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- Das Kapitel wurde mit dem neuen Organisationsstatut abgeglichen.

2. Inpflichtnahme, §§ 133 bis 134

Die Vorschriften wurden grundlegend überarbeitet. Inhaltlich waren notwendige Korrekturen aufgrund der 2004 durchgeführten Reorganisation der landeskirchlichen Dienste vorzunehmen. Im Sinne der partnerschaftlichen Gemeindeleitung wurden die unter Ziff. 5 fehlenden Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ergänzt. Die **Gelübde** sind neu formuliert. Klarstellend ist erwähnt, dass bei Wiederwahlen keine erneute Inpflichtnahme erfolgt, § 134 Abs. 4 KO. Eingesetzt werden die Personen, die in eines der genannten Ämter **gewählt** sind, nicht Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei Pfarrämtern und sozialdiakonischen Stellen.

Aufsicht, §§ 135 bis 139

§ 136

Ausübung der Aufsicht

a. im Allgemeinen

- 1 Kirchenpflegen, Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Dekaninnen und Dekane sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates.
- 2 Disziplinarverfahren gegen Beauftragte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden und der Landeskirche richten sich nach den massgebenden Bestimmungen¹⁸.

§ 139

Kuratorium

- 1 Ist die Lage einer Kirchgemeinde derart, dass die Kirchenpflege ihre Pflichten nicht mehr ausüben kann oder will oder die gesetzliche Mindestanzahl an ehrenamtlichen Kirchenpflegemitgliedern unterschritten wird, so bestellt der Kirchenrat für diese Kirchgemeinde ein Kuratorium.
- 2 Das Kuratorium ist bevollmächtigt, diejenigen Vorkehren zu treffen, durch welche die kirchliche Ordnung wieder hergestellt werden kann.
- 3 Die Kirchgemeinde trägt die Kosten für das Kuratorium.
- 4 Vor Errichten eines Kuratoriums ist der Kirchenpflege rechtliches Gehör zu gewähren.
- 5 Der Kirchenrat kann zur Einsetzung und Führung des Kuratoriums eine Verordnung erlassen¹⁹.

Rechtsschutz – innerkirchlicher Rechtsweg, §§ 140 bis 151

§ 142

Anwendbares Recht

Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁰, soweit die Kirchenordnung oder weitere kirchliche Erlasse nicht anderes regeln.

¹⁸ SRLA 371.300,
SRLA 341.100.

¹⁹ SRLA 274.100.

²⁰ SAR 271.200.

Erläuterungen zur Aufsicht

1. Aufsicht über Behördenmitglieder, §§ 135 bis 138

Die Aufsicht über Behördenmitglieder (Kirchenpflegen), ordinierte Dienste (Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone), Dekaninnen und Dekane und landeskirchliche Mitarbeitende wurde entflochten. Die Regelungen zum Disziplinarrecht, welche die ordinierten Dienste betreffen, wurden in das DLD überführt. Durch die Überführung des Disziplinarrechts für die ordinierten Dienste in das DLD wird ein besserer Sachzusammenhang angestrebt und die Arbeit mit den Regelungen im Bedarfsfall vereinfacht.

- Die Aufsicht über Behördenmitglieder richtet sich nur nach der Kirchenordnung.
- Die Aufsicht über die ordinierte Dienste richtet sich nach §§ 135, 136 KO in Verbindung mit dem Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD, SRLA 371.300.

2. Kuratorium, § 139

Die Bestimmung zum Kuratorium wurde erweitert. Neu muss zum Beispiel vor Errichten eines Kuratoriums das rechtliche Gehör gewährt werden.

Es wird neu zur Einsetzung und Führung eines Kuratoriums eine Verordnung geben. Diese ist zur Zeit noch in Bearbeitung.

Ein Kuratorium wird heute in der Praxis stets eingerichtet, weil die gesetzliche Mindestanzahl von Kirchenpflegemitarbeitern nicht mehr vorhanden ist. Dieser häufigste Anwendungsfall der Bestimmung war in der Kirchenordnung jedoch bisher nicht geregelt. Die Vorschrift lässt Spielraum für Interpretationen zu, das heisst ein Kuratorium könnte auch aus anderen Gründen der mangelnden Pflichtausübung eingesetzt werden. Dieses soll weiterhin so gelten, der Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl sollte jedoch ausdrücklich geregelt werden.

Erläuterungen zum Rechtsschutz – innerkirchlichen Rechtsweg

Die Reformierte Landeskirche Aargau verfügt über einen sogenannten innerkirchlichen Rechtsweg, §§ 140 bis 151 KO.

Instanzenzug:

Staatliche Gerichte (Verwaltungsgericht)

Rekursgericht ↑

Kirchenrat ↑

Schlichtungskommission ↑

Das Prozessrecht wurde 2003 neu gefasst und orientiert sich in weiten Teilen am kantonalen Verwaltungsprozessrecht (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200). Das VRPG wurde totalrevidiert und trat in seiner neuen Fassung am 01.01.2009 in Kraft. Deshalb sind zahlreiche notwendige Anpassungen in den §§ 140 bis 151 KO an das neue Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau vorgenommen worden.

Neu ist im VRPG geregelt:

- Gegen letztinstanzliche Entscheide landeskirchlicher Behörden (Rekursgericht) ist wegen Verletzung der kantonalen Verfassung oder des Organisationsstatuts eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich, § 56 VRPG (früher: Regierungsrat und Personalrekursgericht).
- Entscheide landeskirchlicher Organe sind vollstreckbaren Entscheiden gleichgestellt. Der Regierungsrat sorgt für die Vollstreckung (§§ 76 Abs. 2, 77 Abs. 2 VRPG).

Resultierend aus den Änderungen in der Kirchenordnung und im kantonalen Gerichtsorganisationsgesetz, SAR 155.100, hat die Synode am 09.11.2011 Gesamtrevisionen des Schlichtungsreglements, SRLA 238.300, und des Rekursreglements, SRLA 233.300, beschlossen. Diese Änderungen treten am 01.01.2012 in Kraft.

Demokratische Rechte, §§ 152 bis 157

§ 153

Fakultatives Referendum

- 1 Rechtsetzende Erlasse der Synode sowie Beschlüsse der Synode über die Höhe der Kirchgemeindebeiträge an die Landeskirche und über Ausgaben unterliegen der landeskirchlichen Volksabstimmung, wenn das Referendum innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung beim Kirchenrat von 20 Stimmberechtigten schriftlich angemeldet wird und 1500 Stimmberechtigte es innert 90 Tagen seit Beschlussfassung verlangen.
- 2 Form und Inhalt des Referendumsbegehrens richten sich nach § 154.
- 3 Die Kirchenpflegen prüfen und beglaubigen die Zahl und Gültigkeit der Unterschriften.
- 4 Der Kirchenrat prüft die Erfüllung der formalen Anforderungen und entscheidet über das Zustandekommen eines Referendums.
- 5 Ist ein Referendum zustande gekommen, so ordnet der Kirchenrat die Volksabstimmung innert Jahresfrist seit der Einreichung an.

§ 155 Abs. 1 und 6

Initiative

- 1 Die Initiative ist von 20 Stimmberechtigten beim Kirchenrat anzumelden und innerhalb 12 Monaten von 1500 Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Initiantinnen und Initianten beim Kirchenrat einzureichen.
- 6 Die Synode kann dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. In diesem Fall haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.

Erläuterungen zu den demokratischen Rechten

Auf einen Blick:

1. Die **demokratischen Rechte** sind neu für Kirchgemeinden und die Landeskirche in **Kapitel IX.** zusammengefasst.
2. Beim **fakultativen Referendum** gegen Synodebeschlüsse und bei der **Initiative** wurde die erforderliche Anzahl Stimmberechtigter (1500) und beim fakultativen Referendum die Frist zur Einreichung (90 Tage) angepasst, §§ 153, 155.
3. Neu gibt es einen **Gegenvorschlag bei Initiativen**, § 155 Abs. 6.

Details:

1. Kapitel IX. Demokratische Rechte

Zu den demokratischen Rechten gehören Referendum und Initiative. Das Vorgehen zur Revision der Kirchenordnung wurde diesem Kapitel thematisch zugeordnet.

Die Anpassungen in diesem Kapitel richten sich nach dem neuem Organisationsstatut und aktuellen kantonalen Vorgaben.

Wichtige Änderung: Fakultatives Referendum bei Kirchgemeindeversammlungen

Für Kirchgemeindeversammlungen gilt neu, dass ein Referendum gegen positive und negative, also **alle Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung** möglich ist. Früher war dieses Referendum nur gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung über Steuerfuss und Ausgaben möglich.

Die Regelung wurde den kantonalen Vorschriften (§ 31 Gemeindegesetz, SAR 171.100) und einem zunehmenden Bedürfnis aus der Praxis angepasst. § 28 Geschäftsordnung Kirchgemeindeversammlung, SRLA 273.400, wurde ebenfalls angepasst.

Anwendungsfall: Neu sind beispielsweise auch Kirchgemeindereglemente (zum Beispiel Dienst- und Lohnreglemente) dem fakultativen Referendum unterworfen.

Zu beachten: Nur die Schlussabstimmung zu einem Traktandum unterliegt dem Referendum, nicht Abstimmungen zum Verfahren oder Zwischenentscheide.

Ausnahme Abs. 2: Das Referendum kann nicht gegen personelle Beschlüsse und Wahlen eingelegt werden. Hauptanwendungsfälle sind Ersatzwahlen von Kirchenpflegemitgliedern und ordinierten Dienstnehmenden sowie die Wahl der Rechnungsprüfungskommission an der Kirchgemeindeversammlung.

Abs. 3: Die Referendumsvorschriften wurden im neuen OS auf das notwendige Mass gekürzt. Deshalb wird das bisher zweistufig im OS verankerte Referendumsrecht neu nur noch in der KO in dieser Form geregelt.

2. Zahlen angepasst

- Das fakultative Referendum bei Synodebeschlüssen erfordert neu **1500 Unterschriften** von stimmberechtigten Personen (früher 5000, beim Kanton aktuell 3000), § 153.
- Entsprechendes gilt für die **Initiative**, § 155.
- Neu wurde auch die **Frist** zur Eingabe der Unterschriften entsprechend den Kantonsvorgaben auf 90 Tage erhöht (vgl. § 63 Kantonsverfassung AG, SAR 110.000). Zur praktikablen Durchführung gilt die Frist ab Beschlussfassung (nicht ab Publikation wie beim Kanton), da landeskirchlich kein entsprechendes Publikationsorgan vorliegt.

3. Gegenvorschlag bei Initiative, § 155

Neu ist ein Gegenvorschlag der Synode bei Initiativen möglich. Die Ergänzung des Gegenvorschlags entspricht § 65 Abs. 3 KV AG, SAR 110.000. Die Möglichkeit eines Gegenvorschlags bzw. einer Gegeninitiative ist beim Kanton bereits seit ca. 10 bis 15 Jahren vorhanden.

Beispiele für unveränderte Themen

1. Dekanatstrukturen
2. Ordinationsgelübde
3. Mitgliedschaft, freie Wahl der Kirchgemeinde

Details:

1. Dekanatsstrukturen

Zur Zeit ist eine Arbeitsgruppe daran, die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane sowie die Strukturen der einzelnen Dekanate zu prüfen und Vorschläge für Anpassungen zuhanden des Kirchenrats zu erarbeiten. Änderungen der Kirchenordnung oder anderer Reglemente werden zu gegebener Zeit in die Synode kommen.

2. Ordinationsgelübde

Einige Themen oder Begriffe der Kirchenordnung wurden überprüft und waren nicht änderungsbedürftig, so unter anderem die Ordinationsgelübde.

3. Mitgliedschaft, freie Wahl der Kirchgemeinde

Die freie Wahl der Kirchgemeinde beruht auf der Idee, in einer anderen Kirchgemeinde als der Wohnsitzgemeinde Mitglied sein zu können. Die Synode beschäftigte sich mit der Frage 2007. Bis jetzt konnte für die mit der Thematik verbundenen rechtlichen Problematiken im Bereich Stimmrecht und Steuerrecht noch keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Dieses Thema ist ein Beispiel für die zwingende Einhaltung des bundes- und kantonalen staatlichen Rechts. Das Mitgliedschaftsrecht beruht auf dem Wohnsitzprinzip. Für den Steuerbezug, der im Aargau durch die Einwohnergemeinden für die Kirchgemeinden erfolgt, gilt das Wohnsitzprinzip. Hierzu gibt es bisher keine Alternative.

Bei der Gesamtrevision der Kirchenordnung wurde das Problem ausgeklammert, weil es den Rahmen des Projekts überstiegen hätte.

C. Änderungen in weiteren Reglementen der SRLA

Mit den Beschlüssen zur Revision des Organisationsstatuts und der Kirchenordnung hat die Synode bereits viele Weichen gestellt für Anpassungen in weiteren Reglementen der Rechtssammlung der Reformierten Landeskirche Aargau (SRLA). Deshalb wurde der Synode bereits mit der Vorlage der neuen Kirchenordnung eine Liste der nachher zu ändernden Erlasse bekannt gegeben. Die Änderungsbeschlüsse zu diesen Reglementen konnten der Synode vom 09.11.2011 vorgelegt werden.

Die Synode vom 09. November 2011 hat Folgeanpassungen in 11 Reglementen der SRLA beschlossen. Ein Reglement wird aufgehoben. Auch diese Anpassungen treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Reglemente mit Änderungen:

- a. Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, RWA, SRLA 211.300
- b. Geschäftsordnung für die Synode, GO Synode, SRLA 232.300
- c. Reglement für das Rekursgericht, Rekursreglement, SRLA 233.300
- d. Reglement über die Organisation der landeskirchlichen Dienste, OrR, SRLA 235.100
- e. Reglement für die Schlichtungskommission, Schlichtungsreglement, SRLA 238.300
- f. Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen, GO KGV, SRLA 273.400
- g. Diaspora-Ordnung, SRLA 281.300
- h. Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, DLR, SRLA 341.100
- i. Dienst- und Lohnreglement für ordinierte Dienste, DLD, SRLA 371.300
- j. Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau, DLM, SRLA 371.400
- k. Reglement über das Pädagogische Handeln, SRLA 431.100

Aufgehoben wird:

- Reglement über Amtsdauer, Wählbarkeit und Delegation in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung, PGL, SRLA 274.300
Der gesamte Inhalt des Reglements über Amtsdauer, Wählbarkeit und Delegation in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung, PGL, wurde in die neue Kirchenordnung integriert. Nach Bereinigung der Reglemente aufgrund der Kirchenordnungsrevision ist geplant, einen Leitfaden zum PGL zu erstellen.

Die vorliegende Broschüre befasst sich in erster Linie mit dem neuen Organisationsstatut und der neuen Kirchenordnung. Die Folgeanpassungen in anderen Reglementen können in diesem Rahmen nicht ausführlich dargestellt werden. Die gesamten Änderungen sowie Erläuterungen zu allen Bestimmungen finden sich in der Synodevorlage vom 09.11.2011²¹. Einige Änderungen wurden bereits in Kapitel B. bei den dazugehörigen Bestimmungen der Kirchenordnung erwähnt. Im Folgenden werden lediglich einige weitere wichtige Änderungen in Kürze dargestellt.

Die Anpassungen durch Organisationsstatut und Kirchenordnung wirken sich auf alle synodalen Reglemente aus, da diese immer auf die Kompetenznormen aus Organisationsstatut und Kirchenordnung Bezug nehmen und es auch Verweise auf Organisationsstatut und Kirchenordnung gibt. Deshalb wird eine systematische Korrektur aller Reglemente in diesen Punkten und dadurch bedingt der Neudruck der gesamten Rechtssammlung SRLA erforderlich.

21 Quellennachweis unter D.

Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD, SRLA 371.300

§ 30 DLD

Residenzpflicht und Wohnsitzpflicht

- 1 Verfügt die Kirchgemeinde über ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ab einem Pensum von 50% verpflichtet, im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung zu wohnen (Residenzpflicht).
- 2 Verfügt die Kirchgemeinde über kein Pfarrhaus und keine Pfarrwohnung, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ab einem Pensum von 50% verpflichtet, in der Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen (Wohnsitzpflicht).
- 3 Für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone besteht ab einem Pensum von 50% Wohnsitzpflicht.
- 4 Die Kirchgemeinden sind befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen von der Residenzpflicht und von der Wohnsitzpflicht zu gestatten.

§ 46 DLD

Kompensation Feiertage

Als Kompensation für an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeitszeit haben Pfarrerrinnen und Pfarrer Anspruch auf bis zu einer zusätzlichen Woche Ferien.

§ 57 DLD

Disziplinar massnahmen bei Amtspflichtverletzungen

- 1 Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Amtspflichtverletzung gem. § 55 stehen dem Kirchenrat folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung:
 - Schriftlicher Verweis
 - Besoldungskürzung um maximal 10% über einen begrenzten Zeitraum
 - Entlassung aus dem ordinierten DienstDie Wahl der angemessenen Disziplinar massnahmen liegt im Ermessen des Kirchenrates.
- 2 Der Kirchenrat entscheidet darüber, ob die Entlassung aus dem ordinierten Dienst den Verlust der Wählbarkeit in der ganzen Landeskirche oder in bestimmten Kirchgemeinden nach sich zieht²².
- 3 Die betroffene Person, Kirchenpflege und Dekanat sind vor dem Entscheid des Kirchenrates anzuhören und dessen Beschluss ist ihnen schriftlich mitzuteilen.
- 4 Für die Dauer des laufenden Disziplinarverfahrens kann der Kirchenrat den ordinierten Dienstnehmenden vorsorglich im Amt einstellen. Die vorsorgliche Amtseinstellung hat schriftlich begründet und unter Hinweis auf die fehlende präjudizielle Wirkung der Massnahme zu erfolgen.

Bemerkungen zu Abs. 1 bis 2:

Die Entlassung aus dem ordinierten Dienst kann sich auf das betreffende Dienstverhältnis in der Kirchgemeinde oder die Wählbarkeit des Betreffenden in der Kirchgemeinde oder der ganzen Landeskirche beziehen, nicht aber auf die Ordination selbst. Erteilte Ordinationen können nicht mehr entzogen oder aberkannt werden.

§ 58 DLD

Disziplinar massnahmen bei Verwaltungspflichtverletzungen

- 1 Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verwaltungspflichtverletzung gem. § 56 stehen der Kirchenpflege folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung:
 - Schriftlicher Verweis
 - Besoldungskürzung um maximal 10% über einen begrenzten Zeitraum
- 2 Die betroffene Person und das Dekanat sind vor dem Entscheid der Kirchenpflege anzuhören und deren Beschluss ist ihnen schriftlich mitzuteilen.

²² Zur Wählbarkeit von ordinierten Dienstnehmenden: Vgl. § 72 und § 78 KO, SRLA 151.100.

Erläuterungen

Erläuterung zu § 30 DLD

Abs. 1 und 2: Es wurden Definitionen für die Begriffe **Residenzpflicht und Wohnsitzpflicht** eingefügt. In der Praxis war die bisherige Bestimmung widersprüchlich und nicht ausreichend.

Abs. 2 bisher: «hauptamtlich» entfällt. Stattdessen wird auf das eindeutige Kriterium der Wohnsitzpflicht abgestellt. Bereits im DLM, SRLA 371.400, wurde auf die Unterscheidung zwischen hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden verzichtet, da die Abgrenzung immer unklar war. Hier ist entscheidend, dass ab einer 50%-Anstellung die Wohnsitzpflicht besteht.

Die **Marginalie** und die **Ausnahmeregelung in Abs. 4** werden zur Klarstellung erweitert. Die Ausnahmemöglichkeit in Abs. 4 wurde auch bisher in der Praxis auf die Wohnsitz- und die Residenzpflicht bezogen ausgelegt. Es gibt in der Praxis Fälle, in denen eine Befreiung nur von der Residenzpflicht, nicht aber von der Wohnsitzpflicht gerechtfertigt sein kann (so etwa beim Umzug in ein eigenes Haus in der Kirchgemeinde kurz vor der Pensionierung, ungeeignetes Pfarrhaus – zu gross, zu klein). Es ist in jedem Fall vor Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung eine Interessenabwägung vorzunehmen: Bedeutet das Wohnen im Pfarrhaus eine übermässige Härte? Es ist abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse am Wohnen der Pfarrperson im Pfarrhaus und dem Interesse der betroffenen Pfarrperson am Auszug.

Erläuterung zu § 46 DLD

Pfarrerinnen und Pfarrer, die an gesetzlichen Feiertagen arbeiten, können als Kompensation bis zu einer zusätzlichen Woche Ferien beziehen. Die Neuformulierung von § 46 macht dabei deutlich, dass der zusätzliche Ferienanspruch nicht pauschal, sondern im Blick auf tatsächlich geleistete Arbeit an Feiertagen und im Verhältnis zu dieser besteht. Wer zum Beispiel keinen Karfreitags-, Auffahrts- oder Weihnachtsgottesdienst hält, hat keinen Anspruch auf Kompensationstage. Die Definition der Feiertage richtet sich dabei nach den kantonalen und lokalen Regelungen. Oster- und Pfingstsonntag zählen nicht zu den gesetzlichen Feiertagen und unterliegen deshalb nicht der Kompensationsregelung.

Erläuterung zu § 57 DLD

Bei den Erläuterungen zur Aufsicht in der Kirchenordnung, §§ 135 bis 139 KO, wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Disziplinarrecht für Behördenmitglieder und Ordinierte neu getrennt wurde. Die disziplinarischen Massnahmen für ordinierte Dienstnehmende (Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) sind nur noch im DLD geregelt. Inhaltlich wurden §§ 57 und 58 DLD überarbeitet:

Abs. 1: Die Massnahme der mündlichen Ermahnung wird neu, wie in der KO, durch den Verweis ersetzt. Der Verweis erfolgt im Unterschied zur Ermahnung schriftlich und ist in

die Personalakte aufzunehmen. Dadurch erfüllt er eine wichtige Dokumentationsfunktion. Zudem reicht eine vorgängige Ermahnung für beispielsweise verhaltensbedingte Entlassungen nicht aus – es braucht in diesen Fällen einen vorausgegangenen schriftlichen Verweis.

Die bisherige Massnahme Einstellung im Amt bis max. 1 Jahr entfällt, da sie in der Praxis nur schwer durchsetzbar ist.

Für die Besoldungskürzung wird «über einen begrenzten Zeitraum» ergänzt, damit die Massnahme in der Praxis konkret angewendet werden kann und klar ist, dass es sich um eine endliche Massnahme handelt.

Abs. 1 und 2: Zum Verhältnis von Entlassung aus dem ordinierten Dienst und Entzug der Wählbarkeit als disziplinarische Massnahmen:

- Die disziplinarische Entlassung ist als korrigierendes Instrument/Gegenstück zur festen Amtsdauer zu sehen.
- Der Entzug der Wählbarkeit ist eine (anfechtbare) Disziplinar-massnahme. Er ist die schwerwiegendere Massnahme als die disziplinarische Entlassung, da sie – vergleichbar einem Berufsausübungsverbot – Verfassungsrechte berühren kann. Sie erfolgt in der Praxis in besonders schweren Fällen.

§§ 57 Abs. 3 und 58 Abs. 3 stammen aus § 137 Abs. 6 KO bisher. Dieser Absatz wird in das DLD überführt, um einen besseren Sachzusammenhang zu erreichen. Der Passus zur vorsorglichen Einstellung im Amt für max. 1 Jahr, welcher auch in § 137 Abs. 6 S. 2 KO bisher stand, wird überflüssig, da die Disziplinar-massnahme «Einstellung im Amt bis höchstens 1 Jahr» für Ordinierte nicht mehr vorgesehen wird.

Erläuterung zu § 58 DLD

Abs. 2: Die Verweigerung des jährlichen Stufenanstiegs wird ersetzt durch die zeitlich begrenzte Besoldungskürzung um max. 10% (parallel zur Amtspflichtverletzung). Von der Verweigerung des Stufenanstiegs war nur die Dienstalterszulage, nicht aber die Anpassung an die Teuerung betroffen. In der Praxis war diese Massnahme, vor allem ohne zeitliche Begrenzung, unklar. Wie lange sollte sie gelten? Was sollte danach mit dem Lohn passieren (dauerhaft niedrigere Einstufung oder Nachholen des verweigerten Stufenanstiegs)? Es hing zudem vom Zeitpunkt der Verweigerung des Stufenanstiegs ab, ob dieser überhaupt wirkt (Anfang Jahr/Ende Jahr). Mit der zeitlich begrenzten Besoldungskürzung ist für beide Seiten klar, was gemeint ist.

Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, RWA, SRLA 211.300:

§ 14bis

Bekanntgabe der Beschlüsse

- 1 Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen erfolgt durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen.
- 2 Die Publikation ist mit einem Hinweis auf die Beschwerdefrist gemäss § 30 zu versehen.

B. Beschwerden

§ 29

Legitimation

Zur Beschwerdeführung sind befugt:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden kirchlichen Körperschaften
2. die Kirchenpflegen.

§ 30

Frist; Beschwerdeinstanzen

- 1 Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Bekanntgabe des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses.
- 2 Zuständig zur Beurteilung ist der Kirchenrat. Dessen Entscheid kann innert 10 Tagen an das Rekursgericht weitergezogen werden.
- 3 aufgehoben.
- 4 aufgehoben.

Geschäftsordnung Kirchgemeindeversammlung, SRLA 273.400

§ 27

Bekanntgabe der Beschlüsse

- 1 Die Bekanntgabe der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung erfolgt durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen.
- 2 Die Publikation ist mit einem Hinweis auf die Beschwerdefrist gemäss § 28 in Verbindung mit § 146 Abs. 3 KO zu versehen.

Erläuterungen

Erläuterung zu § 14bis RWA

Das Beschwerdeverfahren gegen Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen ist innerhalb der Frist gemäss § 30 RWA neu möglich. Dort heisst es, dass die Beschwerdefrist 10 Tage seit der Bekanntgabe des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses beträgt. Deshalb ist die Bekanntgabe zu regeln. Die Publikationsorgane sind dieselben, die die Kirchgemeinde auch für die Ankündigung der Wahlen oder Abstimmungen benutzt. Damit die Rechtsmittelfrist möglichst kurz ist beziehungsweise möglichst schnell zu laufen beginnt, ist eine Publikation direkt nach der Wahl oder Abstimmung geboten. So erreicht die Kirchenpflege schnell Rechtssicherheit für die anschliessende Umsetzung der Beschlüsse.

Erläuterung zu § 29 RWA

Die Bestimmung war an § 146 Abs. 2 KO neu anzupassen, damit der Kreis der beschwerdebefugten Personen identisch ist. In der bisherigen Fassung von § 29 RWA fehlen die Kirchenpflegen.

Erläuterung zu § 30 RWA

Abs. 1: Die Formulierung und die Beschwerdefrist werden an § 146 Abs. 2 KO neu angepasst.

Abs. 2: Die Frist wird ebenfalls angepasst.

Erläuterung zu § 27 Geschäftsordnung Kirchgemeindeversammlung

Es gilt das oben zu § 14bis RWA Gesagte: Das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung ist innerhalb der Frist gemäss § 146 Abs. 3 KO neu möglich. Dort heisst es, dass die Beschwerdefrist 10 Tage seit der Bekanntgabe beträgt. Deshalb ist die Bekanntgabe zu regeln. Die Publikationsorgane sind dieselben, die die Kirchgemeinde auch für die Veröffentlichung der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung benutzt, vgl. § 3 Abs. 2. Damit die Rechtsmittelfrist möglichst kurz ist beziehungsweise möglichst schnell zu laufen beginnt, ist eine Publikation direkt nach der Kirchgemeindeversammlung geboten. So erreicht die Kirchenpflege schnell Rechtssicherheit für die anschliessende Umsetzung der Beschlüsse.

Zum Beschwerdeverfahren selbst verweist die Geschäftsordnung Kirchgemeindeversammlung in § 29 nur noch auf §§ 146 ff. KO.

D. Praktische Hinweise zum Auffinden von Rechtsgrundlagen

I. Die Rechtssammlung der Reformierten Landeskirche (SRLA) steht zur Verfügung als:

- Loseblattsammlung/Druckversion im blauen Ordner. Diese wird jährlich aktualisiert und die Änderungen an die registrierten Adressaten nachgeliefert.
- Elektronische Fassung: www.ref-ag.ch/recht_dokumentation/rechtssammlung.php
- Reglemente können einzeln in Broschürenformat (A5) bei der Reformierten Landeskirche bestellt werden.

II. Unter www.ref-ag.ch im Menü **Recht und Dokumentation** finden Sie:

- **Rechtssammlung** «Aktuelles» enthält weitere Hinweise zu aktuellen Änderungen der Rechtserlasse.
- **Kreisschreiben** Enthält die aktuellen, geltenden Kreisschreiben.
- **Muster und Formulare** Anstellungsverfügungen, Funktionsbeschriebe, Pfarramts- und Wohnungsvertrag, Geschäftsstruktur- und Archivplan, Wahlformulare, Gesuch Ferienhilfefonds
- **Kirchenordnungsrevision** Materialien zur Revision von Organisationsstatut und Kirchenordnung

III. Synodevorlagen zu Organisationsstatut, Kirchenordnung und den Folgeanpassungen in weiteren Reglementen der SRLA

Unter www.ref-ag.ch/recht_dokumentation/kirchenordnungsrevision/Kirchenordnungsrevision.php, auf dieser Seite:

- Kirchenordnung 2010 1. Aktuelles zur Kirchenordnung
- Organisationsstatut 2008 2. Aktuelles zum Organisationsstatut
- Folgeanpassungen 2011: 3. Aktuelles zu den Folgeanpassungen in anderen Reglementen

IV. Zeitschriftenartikel Erläuterungen zum neuen Organisationsstatut

Tanja Sczuka, Gesamtrevision des Organisationsstatuts der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 12.11.2008, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Band 14, 2009, Seite 149 bis 163. Bei Interesse zu beziehen über tanja.sczuka@ref-aargau.ch.

V. Broschüre «Kirchliche Angebote und Handlungen für Nichtmitglieder. Leitlinien und Empfehlungen des Kirchenrates»

Unter www.ref-ag.ch/kirchliche-feiern_angebote/fuer_nichtmitglieder.php oder zu bestellen bei der Reformierten Landeskirche Aargau.

VI. Leitfaden zur Freiwilligenarbeit der Evangelisch-reformierten Landeskirchen Aargau, Bern–Jura–Solothurn, St. Gallen und Zürich von Mai 2006

Unter www.ref-ag.ch/mitarbeitende_gruppen/freiwillige_ehrenamt/leitfaden_freiwilligenarbeit.php oder zu bestellen bei der Reformierten Landeskirche Aargau.

Reformierte Landeskirche Aargau

Stritengässli 10
Postfach, 5001 Aarau

Telefon 062 838 00 10
E-Mail ag@ref.ch

www.ref-ag.ch